

Citigroup Global Markets Deutschland AG

Frankfurt am Main

Ausschließlich zur Verbreitung in der Bundesrepublik Deutschland

Endgültige Angebotsbedingungen

- Nr. N005657 vom 16.03.2011-

**zum Basisprospekt Nr. 5 vom 13.07.2010
in seiner jeweils aktuellen Fassung
(der „Basisprospekt“)**

für

**Open End Turbo Optionsscheine mit Knock-Out
bezogen auf folgende Basiswerte:**

DAX, DAX/X-DAX, EURO STOXX 50, MDAX, Nikkei 225, TecDAX

ISIN:

DE000CG0VX38 - DE000CG0VX95

DE000CG0WX03 - DE000CG0WX78

DE000CG1B866 - DE000CG1B999

DE000CG1BA04 - DE000CG1BD76

DE000CG908A5 - DE000CG908Q1

Wichtiger Hinweis:

Die vollständigen Informationen über den Emittenten und das Angebot der Wertpapiere sind für den Leser nur verfügbar, wenn der Basisprospekt in seiner jeweils aktuellen Fassung und diese endgültigen Angebotsbedingungen Nr. N005657 vom 16.03.2011 zusammen genommen werden. Der Basisprospekt in seiner jeweils aktuellen Fassung bildet zusammen mit diesen endgültigen Angebotsbedingungen Nr. N005657 vom 16.03.2011 den vollständigen Wertpapier-Prospekt.

Der Basisprospekt in seiner jeweils aktuellen Fassung ist wie folgt kostenlos erhältlich:

(1) Papierversionen werden zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten bei:	Citigroup Global Markets Deutschland AG New Issues Structuring Frankfurter Welle Reuterweg 16 60323 Frankfurt am Main
(2) Auf der Internetseite der Emittentin unter:	http://www.citifirst.com

Inhaltsverzeichnis

Titelblatt:	Seite	1
Wichtiger Hinweis:	Seite	2
Inhaltsverzeichnis:	Seite	3
Verkaufsbeschränkungen:	Seite	4
Zusammenfassung ausgewählter Angebotsbedingungen:	Seite	6
Optionsbedingungen:	Seite	7
Andere endgültige Angebotsbedingungen, die den Teil "E. Beschreibung der Wertpapiere" des Basisprospekts ergänzen:	Seite	27

Verkaufsbeschränkungen

1. Eine Registrierung der Optionsscheine nach dem "United States Securities Act" von 1933 wird nicht vorgenommen; die Optionsscheine werden nicht zum Handel an einer US-Börse oder dem "Board of Trade" oder in sonstiger Weise durch die "Commodity Futures Trading Commission" ("CFTC") gemäß "United States Commodity Exchange Act" zugelassen. Der Emittent ist nicht bei der CFTC als Makler ("Commission Merchant") registriert. Mit Kauf und Annahme der Optionsscheine versichert der Optionsscheininhaber, dass er keine United States Person wie nachstehend definiert ist und dass er, sollte er in Zukunft unter die Definition einer United States Person fallen, die Optionsscheine noch vorher verkaufen wird; der Optionsscheininhaber sichert weiterhin zu, dass er die Optionsscheine zu keinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten direkt oder indirekt angeboten, verkauft oder gehandelt hat und dies auch in Zukunft nicht tun wird; der Optionsscheininhaber sichert außerdem zu, (a) dass er die Optionsscheine zu keinem Zeitpunkt einer United States Person direkt oder indirekt angeboten, verkauft oder mit einer solchen gehandelt hat und dass er dies auch in Zukunft (weder für sich noch für Dritte) tun wird und (b) dass er die Optionsscheine nicht auf Rechnung einer United States Person gekauft hat. Der Optionsscheininhaber verpflichtet sich, bei einem Verkauf der Optionsscheine dem Käufer diese Verkaufsbeschränkungen - einschließlich nachfolgender Definitionen - auszuhändigen oder den Käufer auf diese Verkaufsbeschränkungen schriftlich hinzuweisen.

Es gelten folgende Definitionen: "Vereinigte Staaten" bedeutet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Staaten, des "District of Columbia", sowie der Territorien, Besitzungen und sonstigen Gebiete unter deren Jurisdiktion); "United States Person" bedeutet Bürger oder Gebietsansässige der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Kapital- und Personengesellschaften oder sonstige nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika oder einer ihrer Gebietskörperschaften begründete oder organisierte Gesellschaften sowie Erbschafts- oder Treuhandvermögen, die unabhängig von der Quelle ihrer Einkünfte der Besteuerung der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen.

2. Bei jeder Tätigkeit im Zusammenhang mit Citi Optionsscheinen/Zertifikaten oder anderen derivaten Produkten im Vereinigten Königreich müssen alle anwendbaren Bestimmungen des "Financial Services and Markets Act 2000 (nachfolgend "FSMA")" beachtet werden. Jede Verbreitung von Angeboten oder von Anreizen zur Aufnahme einer Investment Aktivität i.S.v. Paragraph 21 der FSMA darf im Zusammenhang mit der Emission oder dem Verkauf von Optionsscheinen/Zertifikaten oder anderen derivativen Produkten nur in solchen Fällen vorgenommen oder veranlasst werden, in denen Paragraph 21 der FSMA nicht anwendbar ist. In Bezug auf Wertpapiere mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr ist zudem Folgendes zu beachten: (i) die Wertpapiere dürfen nur von Personen verkauft werden, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern (als Auftraggeber oder Beauftragter), und (ii) diese Personen haben keine Wertpapiere angeboten oder verkauft und werden keine Wertpapiere anbieten oder verkaufen, außer an Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern (als Auftraggeber oder Beauftragter), da die Begebung der Wertpapiere andernfalls einen Verstoß der Emittentin gegen Paragraph 19 des FSMA darstellen würde.
3. In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein "Betreffender Mitgliedstaat"), wurde bzw. wird für die Optionsscheine ab einschließlich dem Tag der Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Betreffenden Mitgliedstaat (der "Betreffende Umsetzungstag") kein öffentliches Angebot unterbreitet. Unter folgenden Bedingungen können die Optionsscheine jedoch ab einschließlich dem Betreffenden Umsetzungstag in dem Betreffenden Mitgliedstaat öffentlich angeboten werden:

(a) in dem Zeitraum ab dem Tag der Veröffentlichung dieses Basisprospekts in Bezug auf diese Optionsscheine, der von den zuständigen Behörden dieses Betreffenden Mitgliedstaats gebilligt wurde bzw. in einem anderen Betreffenden Mitgliedstaat gebilligt und die zuständigen Behörde in diesem Betreffenden Mitgliedstaat unterrichtet wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, bis zu dem Tag, der 12 Monate nach dem Tag der Veröffentlichung liegt;

(b) an juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind bzw. beaufsichtigt werden, oder, falls sie nicht zugelassen sind oder beaufsichtigt werden, deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht;

(c) an juristische Personen, die laut ihrem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Jahresabschluss mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen: (1) eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mindestens 250, (2) eine Gesamtbilanzsumme von über EUR 43.000.000 und (3) ein Jahresnettoumsatz von über EUR 50.000.000;

(d) sofern sich das Angebot an weniger als 100 natürliche oder juristische Personen in diesem Betreffenden Mitgliedstaat richtet, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger im Sinne des Artikels 2 der Prospektrichtlinie handelt; oder

(e) unter anderen Umständen, die eine Veröffentlichung eines Prospekts durch den Emittenten gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie nicht erfordern,

Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot von Wertpapieren" (wie ggf. durch Maßnahmen im Betreffenden Mitgliedstaat zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Betreffenden Mitgliedstaat geändert) in Bezug auf Wertpapiere in einem Betreffenden Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden; "Prospektrichtlinie" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG und umfasst die jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen in dem Betreffenden Mitgliedstaat.

4. Bei jeder Tätigkeit im Zusammenhang mit den Optionsscheinen, insbesondere deren Erwerb oder Verkauf bzw. der Einlösung der Optionsrechte aus den Optionsscheinen sind durch die Optionsscheininhaber sowie jeden anderen beteiligten Marktteilnehmer die in dem jeweiligen Land geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Üblicherweise darf ein öffentliches Angebot der Optionsscheine nur erfolgen, wenn zuvor ein den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem das öffentliche Angebot erfolgt, entsprechender Verkaufsprospekt bzw. Börsenprospekt von der zuständigen Behörde genehmigt und veröffentlicht wurde. Die Veröffentlichung muss üblicherweise durch die Person erfolgen, die ein entsprechendes Angebot in der betreffenden Jurisdiktion unterbreitet. Optionsscheininhaber bzw. an einem Erwerb interessierte Personen sind daher gehalten, sich über die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen jederzeit zu informieren und sie zu beachten.

Zusammenfassung ausgewählter Angebotsbedingungen

Die nachfolgende Zusammenfassung stellt lediglich eine unverbindliche Auswahl einzelner Angebotsbedingungen dar. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen enthaltenen Optionsbedingungen.

Emittent:	Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main
Tag des ersten Angebots:	<u>17.03.2011</u>
Art des Angebots:	Öffentliches Angebot in Deutschland
Tag der anfänglichen Valutierung:	<u>21.03.2011</u>
Art der Wertpapiere:	Open End Turbo Optionsscheine mit Knock-Out
Auszahlungsbetrag:	Der Auszahlungsbetrag ist entweder der innere Wert, sofern dieser bereits in Euro ausgedrückt ist, oder der mit dem Referenzkurs der Währungsumrechnung in die Auszahlungswährung Euro umgerechnete innere Wert. Der innere Wert ist, vorbehaltlich einer Anpassung der Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine, die in der Referenzwährung ausgedrückt und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Berechnungstag festgestellte Referenzkurs des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet (Bull) bzw. unterschreitet (Bear).
Knock-Out Ereignis:	Falls der Beobachtungskurs des Basiswerts (unter Ausschluss von Kursen, die auf Grundlage der untätigen Mittagsauktion oder einer anderen untätigen Auktion berechnet werden), ausgedrückt in der Referenzwährung, während des Beobachtungszeitraums innerhalb der Beobachtungsstunden zu irgendeinem Zeitpunkt (nachfolgend der "Knock-Out Zeitpunkt" genannt) der Knock-Out Schwelle des Optionsscheins entspricht oder diese unterschreitet (Bull) bzw. entspricht oder diese überschreitet (Bear) (das "Knock-Out Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Knock-Out Zeitpunkt vorzeitig. Der Auszahlungsbetrag beträgt in diesem Falle Null.
Kündigung durch den Emittenten:	Der Emittent ist berechtigt sämtliche Optionsscheine einer Serie mit einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen zu kündigen, jedoch nicht vor einem in den Optionsbedingungen bestimmten Zeitpunkt.
Abrechnungsart:	Barabrechnung
Einlösung:	Die Optionsscheine können durch den Optionsscheininhaber monatlich nur mit Wirkung zu einem in den Optionsbedingungen festgelegten Tag eingelöst werden.
Listing:	Stuttgart: Regulierter Markt (EUWAX Regulated); Frankfurt: Scoach SmartTrading im Freiverkehr.
Delisting:	Die Optionsscheine werden am Delisting-Tag von jeder Börse, an der sie gelistet waren, aus dem Handel genommen. Delisting-Tag ist entweder (i) der erste Geschäftstag nach dem Knock-Out Zeitpunkt, im Falle, dass die Laufzeit der Optionsscheine gemäß Nr. 2a (1) der Optionsbedingungen vorzeitig endet oder (ii) der Geschäftstag nach dem Tag des Wirksamwerdens einer Kündigung durch den Emittenten gemäß Nr. 9 oder Nr. 9a der Optionsbedingungen.
Minimale Handelsmenge:	1 Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon.
Minimale Einlösungsmenge:	1 Optionsschein je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon.
Angebots- oder Handelswährung:	Euro (die Wertpapiere werden in Euro angeboten und gehandelt)
Clearing:	Miteigentumsanteile an einem bei der Clearstream Banking AG Frankfurt am Main hinterlegten Inhaber-Sammeloptionsschein.

Bei den folgenden Optionsbedingungen sind die Platzhalter („#“) der im Basisprospekt enthaltenen Optionsbedingungen mit den jeweiligen Daten ausgefüllt.
Zur genauen Erkennbarkeit der Endgültigen Angebotsbedingungen sind die die Platzhalter ausfüllenden Bedingungen unterstrichen dargestellt.

Optionsbedingungen

Open End Turbo Optionsscheine mit Knock-Out
bezogen auf Indizes

Tabelle 1:

WKN	ISIN	Basiswert	Art	Basispreis am Tag des ersten Angebots	Knock-Out Schwelle im 1. Anpassungszeitraum	Anpassungs- prozeentsatz im 1. Anpassungs- zeitraum	Bezugs- verhältnis	Beginn der Laufzeit	Anzahl
CG0VX3	DE000CG0VX38	DAX/X-DAX	OE Turbo Bull	EUR 6.625.00	EUR 6.625.00	4.89%	0,01	17.03.2011	5.000.000
CG0VX4	DE000CG0VX46	DAX/X-DAX	OE Turbo Bull	EUR 6.650.00	EUR 6.650.00	4.89%	0,01	17.03.2011	5.000.000
CG0VX5	DE000CG0VX53	DAX/X-DAX	OE Turbo Bull	EUR 6.675.00	EUR 6.675.00	4.89%	0,01	17.03.2011	5.000.000
CG0VX6	DE000CG0VX61	DAX/X-DAX	OE Turbo Bull	EUR 6.700.00	EUR 6.700.00	4.89%	0,01	17.03.2011	5.000.000
CG0VX7	DE000CG0VX79	DAX/X-DAX	OE Turbo Bull	EUR 6.725.00	EUR 6.725.00	4.89%	0,01	17.03.2011	5.000.000
CG0VX8	DE000CG0VX87	DAX/X-DAX	OE Turbo Bull	EUR 6.750.00	EUR 6.750.00	4.89%	0,01	17.03.2011	5.000.000
CG0VX9	DE000CG0VX95	DAX/X-DAX	OE Turbo Bear	EUR 6.550.00	EUR 6.550.00	-3.11%	0,01	17.03.2011	5.000.000
CG0WX0	DE000CG0WX03	DAX/X-DAX	OE Turbo Bear	EUR 6.575.00	EUR 6.575.00	-3.11%	0,01	17.03.2011	5.000.000
CG0WX1	DE000CG0WX11	DAX/X-DAX	OE Turbo Bear	EUR 6.600.00	EUR 6.600.00	-3.11%	0,01	17.03.2011	5.000.000
CG0WX2	DE000CG0WX29	DAX/X-DAX	OE Turbo Bear	EUR 6.625.00	EUR 6.625.00	-3.11%	0,01	17.03.2011	5.000.000
CG0WX3	DE000CG0WX37	DAX/X-DAX	OE Turbo Bear	EUR 6.650.00	EUR 6.650.00	-3.11%	0,01	17.03.2011	5.000.000
CG0WX4	DE000CG0WX45	DAX/X-DAX	OE Turbo Bear	EUR 6.675.00	EUR 6.675.00	-3.11%	0,01	17.03.2011	5.000.000
CG0WX5	DE000CG0WX52	DAX/X-DAX	OE Turbo Bear	EUR 6.700.00	EUR 6.700.00	-3.11%	0,01	17.03.2011	5.000.000
CG0WX6	DE000CG0WX60	DAX/X-DAX	OE Turbo Bear	EUR 6.725.00	EUR 6.725.00	-3.11%	0,01	17.03.2011	5.000.000
CG0WX7	DE000CG0WX78	DAX/X-DAX	OE Turbo Bear	EUR 6.750.00	EUR 6.750.00	-3.11%	0,01	17.03.2011	5.000.000
CG1B86	DE000CG1B866	EURO STOXX 50	OE Turbo Bull	EUR 2.625.00	EUR 2.625.00	4.89%	0,01	17.03.2011	5.000.000
CG1B87	DE000CG1B874	EURO STOXX 50	OE Turbo Bull	EUR 2.750.00	EUR 2.750.00	4.89%	0,01	17.03.2011	5.000.000
CG1B88	DE000CG1B882	EURO STOXX 50	OE Turbo Bull	EUR 2.775.00	EUR 2.775.00	4.89%	0,01	17.03.2011	5.000.000
CG1B89	DE000CG1B890	EURO STOXX 50	OE Turbo Bear	EUR 2.800.00	EUR 2.800.00	-3.11%	0,01	17.03.2011	5.000.000
CG1B90	DE000CG1B908	EURO STOXX 50	OE Turbo Bear	EUR 2.825.00	EUR 2.825.00	-3.11%	0,01	17.03.2011	5.000.000
CG1B91	DE000CG1B916	EURO STOXX 50	OE Turbo Bear	EUR 2.850.00	EUR 2.850.00	-3.11%	0,01	17.03.2011	5.000.000
CG1B92	DE000CG1B924	EURO STOXX 50	OE Turbo Bear	EUR 2.875.00	EUR 2.875.00	-3.11%	0,01	17.03.2011	5.000.000
CG1B93	DE000CG1B932	EURO STOXX 50	OE Turbo Bear	EUR 2.900.00	EUR 2.900.00	-3.11%	0,01	17.03.2011	5.000.000
CG1B94	DE000CG1B940	EURO STOXX 50	OE Turbo Bear	EUR 2.925.00	EUR 2.925.00	-3.11%	0,01	17.03.2011	5.000.000
CG1B95	DE000CG1B957	EURO STOXX 50	OE Turbo Bear	EUR 2.950.00	EUR 2.950.00	-3.11%	0,01	17.03.2011	5.000.000
CG1B96	DE000CG1B965	MDAX	OE Turbo Bull	EUR 9.350.00	EUR 9.350.00	4.89%	0,001	17.03.2011	5.000.000
CG1B97	DE000CG1B973	MDAX	OE Turbo Bull	EUR 9.400.00	EUR 9.400.00	4.89%	0,001	17.03.2011	5.000.000
CG1B98	DE000CG1B981	MDAX	OE Turbo Bull	EUR 9.450.00	EUR 9.450.00	4.89%	0,001	17.03.2011	5.000.000

CG1B99	DE000CG1B999	MDAX	OE Turbo Bull	EUR	9.500.00	EUR	9.500.00	4.89%	0.001	17.03.2011	5.000.000
CG1BA0	DE000CG1BA04	MDAX	OE Turbo Bull	EUR	9.550.00	EUR	9.550.00	4.89%	0.001	17.03.2011	5.000.000
CG1BA1	DE000CG1BA12	MDAX	OE Turbo Bull	EUR	9.600.00	EUR	9.600.00	4.89%	0.001	17.03.2011	5.000.000
CG1BA2	DE000CG1BA20	MDAX	OE Turbo Bull	EUR	9.650.00	EUR	9.650.00	4.89%	0.001	17.03.2011	5.000.000
CG1BA3	DE000CG1BA38	MDAX	OE Turbo Bull	EUR	9.700.00	EUR	9.700.00	4.89%	0.001	17.03.2011	5.000.000
CG1BA4	DE000CG1BA46	MDAX	OE Turbo Bear	EUR	9.750.00	EUR	9.750.00	-3.11%	0.001	17.03.2011	5.000.000
CG1BA5	DE000CG1BA53	MDAX	OE Turbo Bear	EUR	9.800.00	EUR	9.800.00	-3.11%	0.001	17.03.2011	5.000.000
CG1BA6	DE000CG1BA61	MDAX	OE Turbo Bear	EUR	9.850.00	EUR	9.850.00	-3.11%	0.001	17.03.2011	5.000.000
CG1BA7	DE000CG1BA79	MDAX	OE Turbo Bear	EUR	9.900.00	EUR	9.900.00	-3.11%	0.001	17.03.2011	5.000.000
CG1BA8	DE000CG1BA87	MDAX	OE Turbo Bear	EUR	9.950.00	EUR	9.950.00	-3.11%	0.001	17.03.2011	5.000.000
CG1BA9	DE000CG1BA95	MDAX	OE Turbo Bear	EUR	10.000.00	EUR	10.000.00	-3.11%	0.001	17.03.2011	5.000.000
CG1BB0	DE000CG1BB03	MDAX	OE Turbo Bear	EUR	10.100.00	EUR	10.100.00	-3.11%	0.001	17.03.2011	5.000.000
CG1BB1	DE000CG1BB11	MDAX	OE Turbo Bear	EUR	10.200.00	EUR	10.200.00	-3.11%	0.001	17.03.2011	5.000.000
CG1BB2	DE000CG1BB29	MDAX	OE Turbo Bear	EUR	10.300.00	EUR	10.300.00	-3.11%	0.001	17.03.2011	5.000.000
CG1BB3	DE000CG1BB37	TecDAX	OE Turbo Bull	EUR	850.00	EUR	850.00	4.89%	0.01	17.03.2011	5.000.000
CG1BB4	DE000CG1BB45	TecDAX	OE Turbo Bull	EUR	860.00	EUR	860.00	4.89%	0.01	17.03.2011	5.000.000
CG1BB5	DE000CG1BB52	TecDAX	OE Turbo Bull	EUR	870.00	EUR	870.00	4.89%	0.01	17.03.2011	5.000.000
CG1BB6	DE000CG1BB60	TecDAX	OE Turbo Bear	EUR	880.00	EUR	880.00	-3.11%	0.01	17.03.2011	5.000.000
CG1BB7	DE000CG1BB78	TecDAX	OE Turbo Bear	EUR	890.00	EUR	890.00	-3.11%	0.01	17.03.2011	5.000.000
CG1BB8	DE000CG1BB86	TecDAX	OE Turbo Bear	EUR	900.00	EUR	900.00	-3.11%	0.01	17.03.2011	5.000.000
CG1BB9	DE000CG1BB94	Nikkei 225	OE Turbo Bull	JPY	7.000.00	JPY	7.000.00	4.16%	0.1	17.03.2011	5.000.000
CG1BC0	DE000CG1BC02	Nikkei 225	OE Turbo Bull	JPY	8.000.00	JPY	8.000.00	4.16%	0.1	17.03.2011	5.000.000
CG1BC1	DE000CG1BC10	Nikkei 225	OE Turbo Bull	JPY	8.200.00	JPY	8.200.00	4.16%	0.1	17.03.2011	5.000.000
CG1BC2	DE000CG1BC28	Nikkei 225	OE Turbo Bull	JPY	8.300.00	JPY	8.300.00	4.16%	0.1	17.03.2011	5.000.000
CG1BC3	DE000CG1BC36	Nikkei 225	OE Turbo Bull	JPY	8.400.00	JPY	8.400.00	4.16%	0.1	17.03.2011	5.000.000
CG1BC4	DE000CG1BC44	Nikkei 225	OE Turbo Bull	JPY	8.500.00	JPY	8.500.00	4.16%	0.1	17.03.2011	5.000.000
CG1BC5	DE000CG1BC51	Nikkei 225	OE Turbo Bull	JPY	8.600.00	JPY	8.600.00	4.16%	0.1	17.03.2011	5.000.000
CG1BC6	DE000CG1BC69	Nikkei 225	OE Turbo Bear	JPY	9.500.00	JPY	9.500.00	-3.84%	0.1	17.03.2011	5.000.000
CG1BC7	DE000CG1BC77	Nikkei 225	OE Turbo Bear	JPY	9.600.00	JPY	9.600.00	-3.84%	0.1	17.03.2011	5.000.000
CG1BC8	DE000CG1BC85	Nikkei 225	OE Turbo Bear	JPY	9.700.00	JPY	9.700.00	-3.84%	0.1	17.03.2011	5.000.000
CG1BC9	DE000CG1BC93	Nikkei 225	OE Turbo Bear	JPY	9.800.00	JPY	9.800.00	-3.84%	0.1	17.03.2011	5.000.000
CG1BD0	DE000CG1BD01	Nikkei 225	OE Turbo Bear	JPY	9.900.00	JPY	9.900.00	-3.84%	0.1	17.03.2011	5.000.000
CG1BD1	DE000CG1BD19	Nikkei 225	OE Turbo Bear	JPY	10.000.00	JPY	10.000.00	-3.84%	0.1	17.03.2011	5.000.000
CG1BD2	DE000CG1BD27	Nikkei 225	OE Turbo Bear	JPY	10.100.00	JPY	10.100.00	-3.84%	0.1	17.03.2011	5.000.000
CG1BD3	DE000CG1BD35	Nikkei 225	OE Turbo Bear	JPY	10.200.00	JPY	10.200.00	-3.84%	0.1	17.03.2011	5.000.000
CG1BD4	DE000CG1BD43	Nikkei 225	OE Turbo Bear	JPY	10.300.00	JPY	10.300.00	-3.84%	0.1	17.03.2011	5.000.000
CG1BD5	DE000CG1BD50	Nikkei 225	OE Turbo Bear	JPY	10.400.00	JPY	10.400.00	-3.84%	0.1	17.03.2011	5.000.000
CG1BD6	DE000CG1BD68	Nikkei 225	OE Turbo Bear	JPY	10.500.00	JPY	10.500.00	-3.84%	0.1	17.03.2011	5.000.000
CG1BD7	DE000CG1BD76	Nikkei 225	OE Turbo Bear	JPY	10.600.00	JPY	10.600.00	-3.84%	0.1	17.03.2011	5.000.000
CG908A	DE000CG908A5	DAX	OE Turbo Bull	EUR	6.625.00	EUR	6.625.00	4.89%	0.01	17.03.2011	5.000.000
CG908B	DE000CG908B3	DAX	OE Turbo Bull	EUR	6.650.00	EUR	6.650.00	4.89%	0.01	17.03.2011	5.000.000

CG908C	DE000CG908C1	DAX	OE Turbo Bull	EUR	6.675.00	EUR	6.675.00	4.89%	0.01	17.03.2011	5.000.000
CG908D	DE000CG908D9	DAX	OE Turbo Bull	EUR	6.700.00	EUR	6.700.00	4.89%	0.01	17.03.2011	5.000.000
CG908E	DE000CG908E7	DAX	OE Turbo Bull	EUR	6.725.00	EUR	6.725.00	4.89%	0.01	17.03.2011	5.000.000
CG908F	DE000CG908F4	DAX	OE Turbo Bull	EUR	6.750.00	EUR	6.750.00	4.89%	0.01	17.03.2011	5.000.000
CG908G	DE000CG908G2	DAX	OE Turbo Bear	EUR	6.550.00	EUR	6.550.00	-3.11%	0.01	17.03.2011	5.000.000
CG908H	DE000CG908H0	DAX	OE Turbo Bear	EUR	6.575.00	EUR	6.575.00	-3.11%	0.01	17.03.2011	5.000.000
CG908J	DE000CG908J6	DAX	OE Turbo Bear	EUR	6.600.00	EUR	6.600.00	-3.11%	0.01	17.03.2011	5.000.000
CG908K	DE000CG908K4	DAX	OE Turbo Bear	EUR	6.625.00	EUR	6.625.00	-3.11%	0.01	17.03.2011	5.000.000
CG908L	DE000CG908L2	DAX	OE Turbo Bear	EUR	6.650.00	EUR	6.650.00	-3.11%	0.01	17.03.2011	5.000.000
CG908M	DE000CG908M0	DAX	OE Turbo Bear	EUR	6.675.00	EUR	6.675.00	-3.11%	0.01	17.03.2011	5.000.000
CG908N	DE000CG908N8	DAX	OE Turbo Bear	EUR	6.700.00	EUR	6.700.00	-3.11%	0.01	17.03.2011	5.000.000
CG908P	DE000CG908P3	DAX	OE Turbo Bear	EUR	6.725.00	EUR	6.725.00	-3.11%	0.01	17.03.2011	5.000.000
CG908Q	DE000CG908Q1	DAX	OE Turbo Bear	EUR	6.750.00	EUR	6.750.00	-3.11%	0.01	17.03.2011	5.000.000

Tabelle 2:

Basiswert	Indextyp	ISIN oder Reuters-Code des Basiswertes	Maßgeblicher Indexberechner	Maßgebliche Anpassungsbörse für Basiswert („Anpassungsbörse“)	Berechnungstag	Währungsumrechnungstag	Referenzkurs des Basiswertes („Referenzkurs“)	Währung, in der der Referenzkurs ausgedrückt wird („Referenzwährung“)
<u>DAX</u>	<u>Performance-Index</u>	<u>DE0008469008</u>	<u>Deutsche Börse AG</u>	<u>n/a</u>	<u>modifizierter Einlösungstag</u>	<u>Entfällt</u>	<u>Schlußkurs</u>	<u>Euro (EUR)</u>
<u>DAX/X-DAX</u>	<u>Performance-Index</u>	<u>DE000A1HT0Z1</u>	<u>Deutsche Börse AG</u>	<u>n/a</u>	<u>modifizierter Einlösungstag</u>	<u>Entfällt</u>	<u>Schlußkurs des DAX Performance-Index</u>	<u>Euro (EUR)</u>
<u>EURO STOXX 50</u>	<u>Kursindex</u>	<u>EU0009658145</u>	<u>STOXX Limited, Zürich</u>	<u>n/a</u>	<u>modifizierter Einlösungstag</u>	<u>Entfällt</u>	<u>Schlußkurs</u>	<u>Euro (EUR)</u>
<u>MDAX</u>	<u>Performance-Index</u>	<u>DE0008467416</u>	<u>Deutsche Börse AG</u>	<u>n/a</u>	<u>modifizierter Einlösungstag</u>	<u>Entfällt</u>	<u>Schlußkurs</u>	<u>Euro (EUR)</u>
<u>Nikkei 225</u>	<u>Kursindex</u>	<u>XC0009692440</u>	<u>Nikkei Inc.</u>	<u>n/a</u>	<u>modifizierter Einlösungstag + 1</u>	<u>modifizierter Berechnungstag + 1</u>	<u>SOQ*</u>	<u>Japanische Yen (JPY)</u>
<u>TecDAX</u>	<u>Performance-Index</u>	<u>DE0007203275</u>	<u>Deutsche Börse AG</u>	<u>n/a</u>	<u>modifizierter Einlösungstag</u>	<u>Entfällt</u>	<u>Schlußkurs</u>	<u>Euro (EUR)</u>

Dabei bedeuten im Einzelnen:

Deutsche Börse, Frankfurt	: Deutsche Börse AG, Frankfurt, Deutschland
EUREX Deutschland	: EUREX Deutschland, Frankfurt, Deutschland
STOXX Limited, Zürich	: STOXX Limited, Zürich, Schweiz
Dow Jones & Company, Inc.	: Dow Jones & Company, Inc., New York, U.S.A.
NASDAQ Stock Market, Inc.	: NASDAQ Stock Market, Inc., Washington, D.C., U.S.A.
Nikkei Inc.	: Nikkei Inc., Tokio, Japan
Standard & Poor's Corp.	: Standard & Poor's Corp., New York, N.Y., U.S.A.
AEX-Options and Futures Exchange	: AEX-Options and Futures Exchange, Amsterdam, Niederlande
Bolsa de Derivados Portugal	: Bolsa de Derivados Portugal, Lissabon, Portugal
EUREX Zürich	: EUREX Schweiz, Zürich, Schweiz
Euronext Amsterdam/ Euronext Lissabon/ Euronext Paris	: Euronext Amsterdam N.V., Amsterdam, Niederlande/ Euronext Lissabon S.A., Lissabon, Portugal/ Euronext Paris S.A., Paris, Frankreich
Helsinki Securities and Derivatives Exchange, Clearing House (HEX Ltd.)	: Helsinki Securities and Derivatives Exchange, Clearing House (HEX Ltd.), Helsinki, Finnland
Helsinki Derivatives Exchange (HEX Ltd.)	: Helsinki Derivatives Exchange (HEX Ltd.), Helsinki, Finnland
HSIL	: Hang Seng Indexes Company Limited ("HSIL"), Hong Kong, China
Madriider Börse	: Bolsa de Madrid, Madrid, Spanien
MEFF	: Mercado de Futuros Financieros Madrid, Madrid, Spanien
NYSE	: New York Stock Exchange, New York, NY, USA
OCC	: Options Clearing Corporation, Chicago, Illinois, USA
OSE	: Osaka Securities Exchange, Osaka, Japan
TSE	: Tokyo Stock Exchange, Tokyo, Japan
virt-x	: virt-x Exchange Ltd., London, United Kingdom
SOQ	: Special Opening Quotation („SOQ“), ein spezieller zur Börseneröffnung ermittelter Referenzpreis. Sofern am Verfall-/Bewertungstag kein SOQ ermittelt bzw. veröffentlicht wird, ist der offizielle Schlusskurs des Basiswerts der Referenzpreis.
Durchschnittskurs	: Ein während des letzten Tags der Laufzeit in fünf Minuten Intervallen ermittelter Durchschnittskurs.
Schlußkurs des DAX-Performance Index	: Bei DAX®/X-DAX® als Basiswert ist als Referenzkurs der offizielle Schlußkurs des DAX-Performance Index relevant.

„DAX®“, „DivDAX®“, „MDAX®“, „TecDAX®“, „X-DAX®“ sind eingetragene Marken der Deutsche Börse AG.

Der „EURO STOXX 50®“ und seine Marken sind geistiges Eigentum der STOXX Limited, Zürich, Schweiz und/oder ihrer Lizenzgeber (die „Lizenzgeber“), welches unter Lizenz gebraucht wird. Die auf dem Index basierenden Wertpapiere sind in keiner Weise von STOXX und ihren Lizenzgebern gefördert, herausgegeben, verkauft oder beworben und keiner der Lizenzgeber trägt diesbezüglich irgendwelche Haftung.

„Dow JonesSM“, „Dow Jones Industrial AverageSM“ und „DJIASM“ sind Dienstleistungszeichen der Dow Jones & Company, Inc., deren Nutzung der Citigroup Global Markets Deutschland AG für bestimmte Zwecke in einem Lizenzvertrag gestattet wurde. Die auf den Dow Jones Industrial AverageSM bezogenen Optionsscheine der Citigroup Global Markets Deutschland AG werden von Dow Jones weder verbürgt, verkauft noch gefördert. Dow Jones gibt keine Zusicherungen oder Garantien hinsichtlich der Angemessenheit einer Anlage in den Optionsscheinen.

„Nikkei 225®“ ist geistiges Eigentum der Nikkei Inc.. "Nikkei Stock Average®", "Nikkei Average®" und "Nikkei 225®" sind Dienstleistungsmarken der Nikkei Inc.. der Nikkei Inc. behält sich alle Rechte, einschließlich des Urheberrechts, in Bezug auf den Index vor.

Nasdaq®, Nasdaq-100® und Nasdaq-100 Index® sind Warenzeichen der Nasdaq Stock Market, Inc., deren Nutzung der Citigroup Global Markets Deutschland AG für bestimmte Zwecke in einem Lizenzvertrag gestattet wurde. Die auf den Nasdaq-100 Index® bezogenen Optionsscheine der Citigroup Global Markets Deutschland AG werden von der Nasdaq Stock Market, Inc. weder verbürgt, verkauft noch gefördert. Die Nasdaq Stock Market, Inc. gibt keine Zusicherungen oder Garantien hinsichtlich der Angemessenheit einer Anlage in den Optionsscheinen.

„Standard & Poor's®“, „S&P®“, „S&P 500®“ und „Standard & Poor's 500“ sind Warenzeichen von The McGraw-Hill Companies, Inc. und wurden an Citigroup Global Markets Deutschland AG zum Gebrauch lizenziert. Das Produkt wird nicht von Standard & Poor's gesponsert, empfohlen oder unterstützt und Standard & Poor's macht keinerlei Darstellungen im Hinblick auf die Ratsamkeit der Anlage in das Produkt.

Bitte beachten Sie bei **DAX[®]/X-DAX[®]** als Basiswert:

Der für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses maßgebliche Beobachtungskurs bei **DAX[®]/X-DAX[®]** als Basiswert umfasst sowohl die Kurse des **DAX[®]** als auch die Kurse des **X-DAX[®]**. In diesem Zusammenhang spielen die jeweiligen Börsenhandelszeiten eine entscheidende Rolle.

Im Falle von **DAX[®]/X-DAX[®]** Turbo Optionsscheinen bedeutet dies: die Berechnung des **DAX[®]** beginnt ab 9.00 Uhr und endet um 17.30 Uhr mit den Kursen der Xetra[®]-Schlussauktion.

Der **X-DAX[®]**, der Indikator für die **DAX[®]**-Entwicklung vorbörslich und nach Xetra[®]-Schluss, wird börsentäglich auf Basis von **DAX[®]**-Futurepreisen von 8.00 Uhr bis zum Beginn der Berechnung des **DAX[®]** und von 17.45 Uhr bis 22.00 Uhr einschließlich der **DAX[®]**-Future Schlussauktion berechnet.

Der Zeitraum in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann, ist somit erheblich länger als bei herkömmlichen **DAX[®]** Turbo Optionsscheinen. Sollten sich die zu Grunde liegenden Handelszeiten ändern, so ändern sie sich im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

Am Verfalltag (endliche Turbo Optionsscheine) bzw. Einlösungs-/Kündigungstag (Open End bzw. Mini Futures Optionsscheine) ist als „Referenzkurs des Basiswertes“ der offizielle Schlusskurs des **DAX[®]**-Performance Index relevant.

Nr. 1 Optionsrecht

Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber von Open End Bull bzw. Bear Turbo Optionsscheinen mit Knock-Out (die "**Optionsscheine**"), bezogen auf den Basiswert, wie im einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** auf Seite 7 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) dieser Optionsscheinbedingungen angegeben, das Recht (das "**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen die Zahlung des Auszahlungsbetrages (Nr. 2 (1)) bzw. des Kündigungsbetrages (Nr. 9 bzw. 9a) durch den Emittenten zu verlangen.

Nr. 2 Auszahlungsbetrag; Definitionen

(1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein ist, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses (Nr. 2a) oder der vorzeitigen Rückzahlung oder der Kündigung der Optionsscheine durch den Emittenten (Nr. 9 bzw. 9a), der Innere Wert eines Optionsscheins, sofern dieser bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist, oder der mit dem Referenzkurs der Währungsumrechnung in die Auszahlungswährung umgerechnete Innere Wert eines Optionsscheins.

(2) Der "**Innere Wert**" eines Optionsscheins ist,

vorbehaltlich einer Anpassung des Basispreises, der Knock-Out Schwelle, des Bezugsverhältnisses oder der sonstigen Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine, die in der Referenzwährung ausgedrückt und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Berechnungstag festgestellte Referenzkurs des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet (Bull Optionsscheine) bzw. unterschreitet (Bear Optionsscheine).

(3) In diesen Optionsscheinbedingungen bedeuten:

„Bankarbeitstag“:

Jeder Tag, an dem die Banken an dem jeweiligen Ort für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags).

„Tag des ersten Angebotes“:

17.03.2011

„Mindesteinlösungsvolumen“:

Jeweils 1 Optionsschein je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon.

„Berechnungstag“:

Berechnungstag ist der in Tabelle 2 definierte Tag.

„Modifizierter Berechnungstag“:

Der erste Berechnungstag gemäß der Definition in Tabelle 2, an dem von der Wechselkursreferenzstelle der Referenzkurs der Währungsumrechnung festgestellt und veröffentlicht wird.

„Modifizierter Berechnungstag + 1“:

Der erste auf den Berechnungstag gemäß der Definition in Tabelle 2 folgende Tag, an dem von der Wechselkursreferenzstelle der Referenzkurs der Währungsumrechnung festgestellt und veröffentlicht wird.

„Währungsumrechnungstag“:

Währungsumrechnungstag ist der in Tabelle 2 definierte Tag.

„Einlösungstag“:

Jeweils der letzte Bankarbeitstag eines jeden Monats am jeweiligen Ort der Einlösungsstelle gemäß Nr. 8 (1), an dem die Einlösungsvoraussetzungen gemäß Nr. 8 (1) und (2) um 10:00 Uhr (Ortszeit am Ort der jeweiligen Einlösungsstelle) erstmals erfüllt sind.

„Modifizierter Einlösungstag“:

Der Einlösungstag, sofern dieser zugleich ein Bankarbeitstag am Zusatzort und ein Handelstag sowie ein Tag ist, an dem an der in Tabelle 2 angegebenen Maßgeblichen Anpassungsbörse ein Handel in auf den Basiswert bezogenen Termin- und Optionskontrakten stattfindet, anderenfalls der erste auf den Einlösungstag folgende Tag, an dem die vorgenannten Bedingungen zutreffen.

„Modifizierter Einlösungstag + 1“:

Der erste auf den Einlösungstag folgende Tag, der erstmals zugleich ein Bankarbeitstag am Zusatzort und ein Handelstag sowie ein Tag ist, an dem an der in Tabelle 2 angegebenen Maßgeblichen Anpassungsbörse ein Handel in auf den Basiswert bezogenen Termin- und Optionskontrakten stattfindet.

„Anpassungszeitraum“:

Ist der Zeitraum vom Tag des ersten Angebotes bis zum ersten Anpassungstag (einschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (ausschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (einschließlich).

„Anpassungstag“:

Ist der erste Bankarbeitstag in Frankfurt am Main eines jeden Monats.

„Anpassungsprozentsatz“:

Der Anpassungsprozentsatz für den 1. Anpassungszeitraum entspricht dem jeweils in der Tabelle 1 für den 1. Anpassungszeitraum genannten Prozentsatz. Der für jeden folgenden Anpassungszeitraum anwendbare Anpassungsprozentsatz setzt sich für Open End Turbo Bull (Bear) Optionsscheine wie folgt zusammen: Summe (Differenz) aus dem (i) auf der Reuters-Seite:

EURIBOR1M= (oder einer diese ersetzende Seite)

für EUR-Rates Ref. bzw.,

USDVIEW (oder einer diese ersetzende Seite) für US-Rates Ref. bzw.,

JPYVIEW (oder einer diese ersetzende Seite) für Yen-Rates Ref. bzw.,

CHFLIBOR (oder einer diese ersetzenden Seite) für CHF-Rates Ref.,

HKDVIEW (oder einer diese ersetzenden Seite) für HKD-Rates Ref.,

SEKVIEW (oder einer diese ersetzenden Seite) für SEK-Rates Ref.

an dem letzten Tag des jeweils vorangegangenen Anpassungszeitraums veröffentlichten Zinssatz (der "Referenzzinssatz") und (ii) dem in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor. Sollte der vorgenannte Referenzzinssatz nicht mehr in einer der genannten Arten angezeigt werden, ist der Emittent berechtigt, als Referenzzinssatz einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten ermittelten Referenzzinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegen.

„Zinsbereinigungsfaktor“:

Ist ein vom Emittenten nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgelegter Zinssatz. Er kann für Bull bzw. Bear Optionsscheine unterschiedlich sein.

„Anpassung auf Grund von Dividendenzahlungen“:

Im Falle von auf eine Aktie bzw. auf eine oder mehrere der in einem Index vertretenen Aktien ausgeschütteten Dividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen wird der jeweils geltende Basispreis und gegebenenfalls die jeweils geltende Knock-Out Schwelle nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) angepasst. Die Anpassung erfolgt mit Wirkung zu dem Tag, an dem die Aktie des betreffenden Unternehmens, auf die Dividenden bzw. Dividenden gleichstehende Barbeträge ausgeschüttet werden sollen, an ihrer jeweiligen Heimatbörse „ex Dividende“ gehandelt werden.

„Beobachtungszeitraum“:

Beobachtungszeitraum ist der Zeitraum vom Tag des ersten Angebotes (einschließlich) bis zum Berechnungstag (einschließlich), sofern nicht in Tabelle 1 ein anderer Beginn des Beobachtungszeitraums definiert ist.

„Zusatzort“:

London

„Zahltag bei Einlösung“:

Spätestens der fünfte auf den Einlösungstag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank.

„Zahltag bei Kündigung“:

Spätestens der fünfte auf den Einlösungstag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank.

„Wechselkursreferenzstelle“:

Referenzkurssystem EURO-FX, dessen Referenzkurse auf der Reutersseite „EUROFX/1“ veröffentlicht werden.

„Referenzkurs der Währungsumrechnung“:

Die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung erfolgt zu dem am Währungsumrechnungstag von der Wechselkursreferenzstelle gegen 13.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main berechneten und für diesen veröffentlichten, in Mengennotierung ausgedrückten Briefkurs. Sofern der Berechnungsmodus des Referenzkurses der Währungsumrechnung von der Wechselkursreferenzstelle wesentlich verändert oder die Referenzkurse ganz eingestellt werden, ist der Emittent nach billigem Ermessen berechtigt, einen geeigneten Ersatz zu benennen.

„Zentrale Wertpapiersammelbank“:

Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main.

„Clearinggebiet der zentralen Wertpapiersammelbank“:

Bundesrepublik Deutschland

„Weitere Wertpapiersammelbanken“:

Euroclear System, Brüssel; Clearstream Banking S.A., Luxemburg

„Auszahlungswährung“:

Euro

„Website des Emittenten“:

<http://www.citifirst.com>

Nr. 2a Knock-Out

Falls der Beobachtungskurs des Basiswertes (Nr. 3 (2)), ausgedrückt in der Referenzwährung, während des Beobachtungszeitraums (Nr. 2 (3)) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 3 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt (nachfolgend der **"Knock-Out Zeitpunkt"** genannt) der Knock-Out Schwelle (Nr. 2b (2)) des Optionsscheins entspricht oder diese unterschreitet (Bull Optionsscheine) bzw. entspricht oder diese überschreitet (Bear Optionsscheine) (das **"Knock-Out Ereignis"**), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Knock-Out Zeitpunkt vorzeitig.

Der Auszahlungsbetrag je Optionsschein entspricht in diesem Falle EUR 0,001.

Der Emittent wird das Erreichen oder Unterschreiten (Bull Optionsscheine) bzw. Erreichen oder Überschreiten (Bear Optionsscheine) der Knock-Out Schwelle unverzüglich gemäß Nr. 11 bekannt machen.

Nr. 2b Anpassungsbetrag

(1) Der jeweilige **"Basispreis"** einer Serie entspricht am Tag des ersten Angebots dem in Tabelle 1 genannten Wert. Nachfolgend wird der Basispreis an jedem Kalendertag während eines Anpassungszeitraums um den für diesen betreffenden Kalendertag von dem Emittenten berechneten Anpassungsbetrag verändert. Der Anpassungsbetrag für Open End Turbo Bull bzw. Bear Optionsscheine kann unterschiedlich sein.

Der für jeden Kalendertag innerhalb des jeweiligen Anpassungszeitraums gültige "**Anpassungsbetrag**" einer Serie entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des Basispreises, der an dem in diesen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag gültig ist, mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz, wobei das Ergebnis unter Anwendung der Zinskonvention actual/360 auf einen Kalendertag umgerechnet wird. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf drei Nachkommastellen gerundet, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der ungerundete Basispreis des Vortages zu Grunde gelegt wird. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der Basispreis am Tag des ersten Angebots für die bevorstehenden Berechnungen maßgeblich.

(2) Die jeweilige "**Knock-out Schwelle**" einer Serie entspricht für den ersten Anpassungszeitraum dem in Tabelle 1 genannten Wert. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die Knock-out Schwelle an jedem Kalendertag vom Emittenten so festgelegt, dass sie jeweils dem gemäß vorstehendem Absatz angepassten Basispreis entspricht.

(3) Im Falle von Dividendenzahlungen oder Dividendenzahlungen gleichstehender sonstiger Barausschüttungen auf den Basiswert (anwendbar bei Aktien als Basiswert) oder auf die im Basiswert berücksichtigten Aktien (anwendbar bei Kursindizes als Basiswert) wird der jeweils geltende Basispreis und gegebenenfalls die Knock-Out Schwelle gemäß Nr. 2 (3) (Anpassung auf Grund von Dividendenzahlungen) angepasst.

Regelungen für Indizes als Basiswert:

Nr. 3 Basiswert

(1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der Tabelle 2 als Basiswert angegebenen Index.

(2) Der "**Referenzkurs**" des Basiswerts entspricht dem in der Tabelle 2 als Referenzkurs des Basiswertes angegebenen Kurs, wie er an Handelstagen von dem in der Tabelle 2 angegebenen Maßgeblichen Indexberechner (der "**Maßgebliche Indexberechner**") berechnet und veröffentlicht wird. Der "**Beobachtungskurs**" des Basiswerts entspricht den vom Maßgeblichen Indexberechner an Handelstagen für den Basiswert fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen (unter Ausschluss von Kursen, die auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechnet werden). **Bei DAX[®]/X-DAX[®] (DE000A1HT0Z1) als Basiswert entspricht der Beobachtungskurs** des Basiswerts den vom Maßgeblichen Indexberechner an Handelstagen für den Basiswert fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen (i) des DAX[®]-Performance Index (ISIN DE0008469008) oder (ii) des X-DAX[®]-Index (ISIN DE000A0C4CA0) (unter Ausschluss (a) von Kursen, die auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechnet werden und (b) von Kursen, denen nach Einschätzung des Emittenten keine effektiv getätigten börslichen Handelsgeschäfte zu Grunde liegen). "**Beobachtungsstunden**" sind die Handelsstunden. **Bei DAX[®]/X-DAX[®] (DE000A1HT0Z1) als Basiswert sind Beobachtungsstunden** die Stunden, während denen der Maßgebliche Indexberechner üblicherweise Kurse für (i) den DAX[®]-Performance Index (ISIN DE0008469008) oder (ii) den X-DAX[®] (ISIN DE000A0C4CA0) berechnet und veröffentlicht. "**Handelstage**" sind Tage, an denen der Basiswert vom Maßgeblichen Indexberechner üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird. "**Handelsstunden**" sind Stunden, während denen vom Maßgeblichen Indexberechner üblicherweise Kurse für den Basiswert berechnet und veröffentlicht werden.

Nr. 4 Anpassungen

(1) Der Basispreis, die Knock-Out Schwelle bzw. das Bezugsverhältnis sowie die sonstigen für die Berechnung des Auszahlungsbetrages maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine unterliegen der Anpassung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen (nachfolgend „**Anpassungen**“).

(2) Künftige Fortschreibungen in der Berechnung des Basiswertes seitens des Maßgeblichen Indexberechners, insbesondere Änderungen in der Zusammensetzung und Gewichtung der im Basiswert berücksichtigten Aktien, Anpassungen der Kurse aufgrund marktunabhängiger Kursveränderungen (z.B. infolge von Kapitalveränderungen oder Dividendenzahlungen) und sonstige systembedingte Bereinigungen führen, soweit nicht die Voraussetzungen der nachfolgenden Absätze vorliegen, zu keiner Änderung des Basispreises, der Knock-Out Schwelle, des Bezugsverhältnisses oder sonstiger für die Berechnung des Auszahlungsbetrages maßgeblicher Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine.

(3) Eine Anpassung wird nur vorgenommen, wenn aufgrund einer Änderung des angewandten Berechnungsmodus die Berechnung des Basiswertes durch den Maßgeblichen Indexberechner am Berechnungstag nicht mehr mit der Berechnung am Tag des ersten Angebotes übereinstimmt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Neuberechnung des Basiswertes nach dem neuen Berechnungsmodus für den ersten Tag des Angebotes einen Wert ergeben würde, der von dem tatsächlich an diesem Tag festgestellten Wert abweicht, obwohl der Neuberechnung die am ersten Tag des Angebotes festgestellten Aktienkurse zugrunde gelegt und die Aktien wie am ersten Tag des Angebotes gewichtet wurden.

(4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit durch den Maßgeblichen Indexberechner aufgehoben oder sollte die Anpassungsstelle zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine wirtschaftlich sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, wird der Emittent die Optionsscheine gemäß Nr. 9 kündigen.

(5) Wird der Index durch einen anderen Index ersetzt, wird der Emittent die Optionsscheine entweder gemäß Nr. 9 kündigen oder den anderen Index als Basiswert, welcher künftig für das Optionsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"), sowie den Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung festlegen. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

(6) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzkurses bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Handelstage und Handelsstunden berechtigen die Anpassungsstelle, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die Anpassungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist.

(7) Werden der Referenzkurs oder andere nach diesen Optionsscheinbedingungen für den Basiswert maßgebliche Kurse nicht mehr vom Maßgeblichen Indexberechner, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der "**Neue Maßgebliche Indexberechner**") berechnet und veröffentlicht, so wird, sofern der Emittent die Optionsscheine nicht vorzeitig gemäß Nr. 9 kündigt, der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der von dem Neuen Maßgeblichen Indexberechner berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurse für den Basiswert berechnet.

Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Maßgeblichen Indexberechner, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Maßgeblichen Indexberechner.

(8) Die Berechnung der Anpassungen wird durch die Anpassungsstelle vorgenommen. Die „**Anpassungsstelle**“ ist ein Sachverständiger, der von dem Emittenten nach billigem Ermessen unverzüglich nach Eintreten eines Ereignisses, das eine Anpassung erfordert, benannt und unverzüglich mit der Berechnung der Anpassungen für die Optionsscheine beauftragt wird. Die Anpassungen sind durch die Anpassungsstelle so vorzunehmen, dass die wirtschaftliche Stellung der Optionsscheininhaber trotz der vorgenommen Änderungen gemäß den vorstehenden Absätzen möglichst weitgehend unverändert bleibt. Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Anpassungsstelle sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor. Der Emittent wird die von der Anpassungsstelle festgelegten Anpassungen und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassungen gemäß Nr. 11 bekanntmachen.

Nr. 5 Marktstörungen

(1) Wenn nach Auffassung des Emittenten an dem Berechnungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, dann wird der Berechnungstag auf den nächstfolgenden Tag, der die Kriterien für einen Berechnungstag gemäß Nr. 2 (3) erfüllt, und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt verschoben. Der Emittent wird sich bemühen, den Optionsscheininhabern unverzüglich gemäß Nr. 11 bekanntzumachen, dass eine Marktstörung eingetreten ist.

Eine Pflicht zur Bekanntmachung besteht jedoch nicht. Wenn der Berechnungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um 5 hintereinander liegende Tage, die die Kriterien für einen Berechnungstag gemäß Nr. 2 (3) erfüllen, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Berechnungstag, wobei der Emittent den Auszahlungsbetrag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an einem solchen angenommenen Berechnungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

(2) "**Marktstörung**" bedeutet

(i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen oder Märkten, an denen die dem Index zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder

(ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarktes) einzelner dem Index zugrunde liegender Werte an den jeweiligen Börsen oder Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");

(iii) die Einstellung oder Störung der Berechnung des Index aufgrund einer Entscheidung des Maßgeblichen Indexberechners.

Eine Änderung der Handelstage oder Handelsstunden, an denen der Index berechnet wird, begründet keine Marktstörung, vorausgesetzt, dass die Änderung aufgrund einer zuvor angekündigten Änderung der Indexberechnungsregeln durch den Maßgeblichen Indexberechner erfolgt.

Nr. 6
Form der Optionsscheine,
Girosammelverwahrung, Status, Aufstockung, Rückkauf

(1) Jede Serie der vom Emittenten begebenen Optionsscheine ist jeweils in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (nachfolgend "Inhaber-Sammeloptionsschein" genannt) verbriefte, der bei der Zentralen Wertpapiersammelbank gemäß Nr. 2 (3) hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden während der gesamten Laufzeit nicht ausgegeben. Das Recht auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

(2) Die Übertragung der Optionsscheine erfolgt als Miteigentumsanteile am jeweiligen Inhaber-Sammeloptionsschein gemäß den Regeln der Zentralen Wertpapiersammelbank und, außerhalb des Clearinggebietes der Zentralen Wertpapiersammelbank, der weiteren Wertpapiersammelbanken gemäß Nr. 2 (3) oder im Falle von Nr. 13 (6) anderer ausländischer Wertpapiersammelbanken oder Lagerstellen.

(3) Die Optionsscheine begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

(4) Der Emittent ist berechtigt, ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber jederzeit weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Optionsscheinen zusammen gefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(5) Der Emittent ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Der Emittent ist nicht verpflichtet, die Optionsscheininhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Optionsscheine können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von dem Emittenten in anderer Weise verwendet werden.

Nr. 7
Verkaufsbeschränkungen

(1) Eine Registrierung der Optionsscheine unter dem "United States Securities Act" von 1933 in der jeweiligen Fassung erfolgt nicht; der Handel in den Optionsscheinen ist nicht von der "United States Commodity Futures Trading Commission" ("CFTC") unter dem "United States Commodity Exchange Act" zugelassen. Die Optionsscheine dürfen zu keinem Zeitpunkt direkt oder indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, ihren Territorien oder Besitzungen oder an oder durch U.S. Personen angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden. Bei Einlösung der Optionsrechte sind die Optionsscheininhaber verpflichtet zu versichern, dass die Optionsscheine weder direkt noch indirekt für eine U.S. Person gehalten werden. Der Emittent ist nicht bei der CFTC als Makler ("commission merchant") registriert. Mit Kauf und Annahme der Optionsscheine versichert der Optionsscheininhaber, dass er keine United States-Person wie nachstehend definiert ist und dass er, sollte er in Zukunft unter die Definition einer United States Person fallen, die Optionsscheine noch vorher verkaufen wird; der Optionsscheininhaber sichert weiterhin zu, dass er die Optionsscheine zu keinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten direkt oder indirekt angeboten, verkauft oder gehandelt hat und dies auch in Zukunft nicht tun wird; der Optionsscheininhaber sichert außerdem zu, (a) dass er die Optionsscheine zu keinem Zeitpunkt einer United States Person direkt oder indirekt angeboten, verkauft oder mit einer solchen gehandelt hat und dass er dies auch in Zukunft (weder für sich noch für Dritte) tun wird und (b) dass er die Optionsscheine nicht für Rechnung einer United States Person gekauft hat.

Der Optionsscheininhaber verpflichtet sich, bei einem Verkauf der Optionsscheine dem Käufer diese Verkaufsbeschränkungen - einschließlich nachfolgender Erläuterungen - auszuhändigen oder den Käufer auf diese Verkaufsbeschränkungen schriftlich hinzuweisen.

Es gelten folgende Definitionen: "Vereinigte Staaten" bedeuten die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Staaten, des "District of Columbia", sowie der Territorien, Besitzungen und sonstigen Gebiete unter deren Jurisdiktion); "United States Person" bedeutet Bürger oder Gebietsansässiger der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Kapital- und Personengesellschaften oder sonstige nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika oder einer ihrer Gebietskörperschaften begründete oder organisierte Gesellschaften sowie Erbschafts- oder Treuhandvermögen, die unabhängig von der Quelle ihrer Einkünfte der Besteuerung der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen.

(2) Bei jeder Tätigkeit im Zusammenhang mit Citigroup Optionsscheinen/Zertifikaten oder anderen derivativen Produkten im Vereinigten Königreich müssen alle anwendbaren Bestimmungen des "Financial Services and Markets Act 2000 (nachfolgend "FSMA")" beachtet werden. Jede Verbreitung von Angeboten oder von Anreizen zur Aufnahme einer Investment Aktivität i.S.v. Paragraph 21 der FSMA darf im Zusammenhang mit der Emission oder dem Verkauf von Optionsscheinen/Zertifikaten oder anderen derivativen Produkten nur in solchen Fällen vorgenommen oder veranlasst werden, in denen Paragraph 21 der FSMA nicht anwendbar ist. In Bezug auf Wertpapiere mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr ist zudem Folgendes zu beachten: (i) die Wertpapiere dürfen nur von Personen verkauft werden, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern (als Auftraggeber oder Beauftragter), und

(ii) diese Personen haben keine Wertpapiere angeboten oder verkauft und werden keine Wertpapiere anbieten oder verkaufen, außer an Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern (als Auftraggeber oder Beauftragter), da die Begebung der Wertpapiere andernfalls einen Verstoß der Emittentin gegen Paragraph 19 des FSMA darstellen würde.

(3) In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein "Betreffender Mitgliedstaat"), wurde bzw. wird für die Optionsscheine ab einschließlich dem Tag der Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Betreffenden Mitgliedstaat (der "Betreffende Umsetzungstag") kein öffentliches Angebot unterbreitet. Unter folgenden Bedingungen können die Optionsscheine jedoch ab einschließlich dem Betreffenden Umsetzungstag in dem Betreffenden Mitgliedstaat öffentlich angeboten werden:

(a) in dem Zeitraum ab dem Tag der Veröffentlichung des Basisprospekts in Bezug auf diese Optionsscheine, der von den zuständigen Behörden dieses Betreffenden Mitgliedstaats gebilligt wurde bzw. in einem anderen Betreffenden Mitgliedstaat gebilligt und die zuständigen Behörde in diesem Betreffenden Mitgliedstaat unterrichtet wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, bis zu dem Tag, der 12 Monate nach dem Tag der Veröffentlichung liegt;

(b) an juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind bzw. beaufsichtigt werden, oder, falls sie nicht zugelassen sind oder beaufsichtigt werden, deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht;

(c) an juristische Personen, die laut ihrem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Jahresabschluss mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen: (1) eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mindestens 250, (2) eine Gesamtbilanzsumme von über EUR 43.000.000 und (3) ein Jahresnettoumsatz von über EUR 50.000.000;

(d) sofern sich das Angebot an weniger als 100 natürliche oder juristische Personen in diesem Betreffenden Mitgliedstaat richtet, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger im Sinne des Artikels 2 der Prospektrichtlinie handelt; oder

(e) unter anderen Umständen, die eine Veröffentlichung eines Prospekts durch den Emittenten gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie nicht erfordern.

Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot von Wertpapieren" (wie ggf. durch Maßnahmen im Betreffenden Mitgliedstaat zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Betreffenden Mitgliedstaat geändert) in Bezug auf Wertpapiere in einem Betreffenden Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden; "Prospektrichtlinie" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG und umfasst die jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen in dem Betreffenden Mitgliedstaat.

(4) Bei jeder Tätigkeit im Zusammenhang mit den Optionsscheinen, insbesondere deren Erwerb oder Verkauf bzw. der Einlösung der Optionsrechte aus den Optionsscheinen sind durch die Optionsscheininhaber sowie jeden anderen beteiligten Marktteilnehmer die in dem jeweiligen Land geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Üblicherweise darf ein öffentliches Angebot der Optionsscheine nur erfolgen, wenn zuvor ein den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem das öffentliche Angebot erfolgt, entsprechender Verkaufsprospekt bzw. Börsenprospekt von der zuständigen Behörde genehmigt und veröffentlicht wurde. Die Veröffentlichung muss üblicherweise durch die Person erfolgen, die ein entsprechendes Angebot in der betreffenden Jurisdiktion unterbreitet. Optionsscheininhaber bzw. an einem Erwerb interessierte Personen sind daher gehalten, sich über die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen jederzeit zu informieren und sie zu beachten.

Nr. 8

Einlösung der Optionsrechte

(1) Die Optionsscheine können vom Optionsscheininhaber nur mit Wirkung zu einem Einlösungstag gemäß Nr. 2 (3) eingelöst werden. Zur wirksamen Einlösung der Optionsscheine muss der Optionsscheininhaber des jeweiligen Optionsscheines bis spätestens 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Einlösungstag die nachstehend genannten Voraussetzungen gegenüber der jeweiligen Einlösungsstelle erfüllen. Zusätzlich gelten die Bestimmungen in Ziffern 2 bis 4.

Bei Einlösung der Optionsrechte gegenüber der Einlösungsstelle in der Bundesrepublik Deutschland muss der Optionsscheininhaber der Citigroup Global Markets Deutschland AG an folgende Adresse:

Citigroup Global Markets
Deutschland AG
Attn. Securities
Frankfurter Welle
Reuterweg 16
D-60323 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

Unter Verwendung des beim Emittenten erhältlichen Vordrucks eine ordnungsgemäß ausgefüllte Einlösungserklärung „Frankfurt“ für die jeweilige WKN (nachfolgend „Einlösungserklärung“ genannt) vorlegen, und die Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, übertragen haben

- an den Emittenten auf sein Konto-Nr. 7098 bei Clearstream Frankfurt oder sein Konto-Nr. 67098 bei Clearstream Luxemburg oder

- an Euroclear; und dem Emittenten eine Bestätigung von Euroclear zugegangen sein, wonach die Optionsscheine zugunsten des Optionsscheininhabers auf einem Konto bei Euroclear gebucht waren und Euroclear die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf eines der beiden zuvor genannten Konten des Emittenten veranlasst hat.

In der Einlösungserklärung müssen angegeben werden:

- die WKN der Optionsscheinserie und die Zahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen und

- das Konto des Optionsscheininhabers bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland, auf das der Auszahlungsbetrag zu zahlen ist. Ist in der Einlösungserklärung kein Konto oder ein Konto außerhalb der Bundesrepublik Deutschland angegeben, wird dem Optionsscheininhaber innerhalb von 5 Bankarbeitstagen in Frankfurt am Main nach dem Berechnungstag auf sein Risiko mit einfacher Post ein Scheck über den Auszahlungsbetrag an die in der Einlösungserklärung angegebene Adresse übersandt.

- Ferner ist zu bestätigen, dass der Berechtigte aus den Optionsscheinen keine United States Person gemäß Nr. 7 (1) ist und er die Optionsscheine in Übereinstimmung mit Nr. 7 erworben hat.

(2) Die Einlösungserklärung wird am Einlösungstag gemäß Nr. 2 (3) wirksam.

Ein Widerruf der Einlösungserklärung ist auch vor Wirksamwerden der Erklärung ausgeschlossen.

Sämtliche in Nr. 8 (1) genannten Voraussetzungen sind innerhalb von 15 Bankarbeitstagen nach dem Eintreten der ersten Voraussetzung zu erfüllen. Andernfalls ist der Emittent berechtigt, dem Optionsscheininhaber bereits vorgenommene Leistungen auf seine Gefahr und Kosten zinslos zurückzugewähren; die Einlösungserklärung wird in diesem Fall nicht wirksam.

(3) Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Optionsscheine etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.

Der Einlösungs- bzw. Abrechnungsbetrag wird in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent oder die Einlösungsstelle zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet sind.

(4) Der Emittent wird einen eventuellen Einlösungsbetrag am Zahltag bei Einlösung an die Zentrale Wertpapiersammelbank zur Gutschrift an die bei der Zentralen Wertpapiersammelbank am vorangegangenen Bankarbeitstag am Sitz der Zentralen Wertpapiersammelbank bei Geschäftsschluss registrierten Optionsscheininhaber überweisen.

Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet.

Nr. 9 Vorzeitige Rückzahlung

(1) Der Emittent ist berechtigt sämtliche Optionsscheine einer Serie bei Eintritt eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse durch Bekanntmachung gemäß Nr. 11 unter Angabe des gemäß Absatz 3 definierten Kündigungsbetrages zu kündigen und vorzeitig fällig zu stellen. "Kündigungsereignisse" sind

(a) der Eintritt eines vom Emittenten nicht zu vertretenden Umstandes, der dazu führt, dass die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den Optionsscheinen ganz oder teilweise – gleich aus welchem Grund – rechtswidrig oder undurchführbar oder bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise unzumutbar wird oder geworden ist, oder

(b) eine Änderung der Rechtslage bzw. behördliche Auflagen oder Weisungen, die dazu führen, dass die Aufrechterhaltung der Hedge-Positionen des Emittenten rechtswidrig geworden ist, oder

(c) der Eintritt eines vom Emittenten nicht zu vertretenden Umstandes, der es verhindert oder unzumutbar macht, dass der Emittent (i) mittels marktüblicher und legaler Transaktionen am Devisenmarkt die Referenzwährung des Basiswerts in die Auszahlungswährung der Optionsscheine konvertiert oder (ii) in der Referenzwährung des Basiswerts gehaltene Einlagen aus einer bestimmten Jurisdiktion in eine andere transferieren kann, oder (iii) der Eintritt sonstiger von dem Emittenten nicht zu vertretender Umstände, die auf die Konvertibilität der Referenzwährung des Basiswerts in die Auszahlungswährung der Optionsscheine einen vergleichbaren negativen Einfluss haben, sofern der Emittent aufgrund dieser Umstände zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Umrechnung der Referenzwährung des Basiswerts in die Auszahlungswährung der Optionsscheine nicht mehr möglich ist, oder

(d) der Eintritt vom Emittenten nicht zu vertretender Umstände gemäß den Bestimmungen der Nr. 4 (Anpassungen), die dazu führen, dass keine wirtschaftlich sachgerechten Anpassungen an die eingetretenen Änderungen möglich sind.

(2) Jede Kündigungsbekanntmachung nach Maßgabe dieser Nr. 9 ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen. Eine Kündigung durch den Emittenten gemäß Absatz 1 wird am Tage der Bekanntmachung gemäß Nr. 11 bzw., falls abweichend, an dem in der Bekanntmachungsanzeige genannten Tag wirksam.

(3) Im Fall einer Kündigung gemäß Absatz 1 zahlt der Emittent an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins einen Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird.

Der Emittent wird in diesem Fall für alle von der Kündigung betroffenen Optionsscheine den Kündigungsbetrag innerhalb von 5 Bankarbeitstagen am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank nach dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung an die Zentrale Wertpapiersammelbank zur Gutschrift an die bei der Zentralen Wertpapiersammelbank am zweiten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main nach dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung („Zahltag bei vorzeitiger Rückzahlung“) registrierten Optionsscheininhaber überweisen.

Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet.

Sollte die Weiterleitung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zahltag bei Vorzeitiger Rückzahlung möglich sein („Vorlegungsfrist“), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht in Frankfurt am Main für die Optionsscheininhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Optionsscheininhaber gegen den Emittenten.

Nr. 9a Kündigung

(1) Der Emittent ist berechtigt, sämtliche Optionsscheine einer Serie während ihrer Laufzeit mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen durch Bekanntmachung gemäß Nr. 11 mit Wirkung zu dem in der Bekanntmachung genannten Kündigungstermin (der "Kündigungstermin") zu kündigen. Eine Kündigung gemäß Nr. 9a kann erstmals 3 Monate nach dem Tag des ersten Angebotes erfolgen. Jede Kündigungsbekanntmachung nach Maßgabe dieser Nr. 9a ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen. Die Kündigung wird an dem in der Bekanntmachungsanzeige genannten Tag wirksam. Für die Zwecke der Berechnung des Auszahlungsbetrages gemäß Nr. 2 gilt der Tag des Wirksamwerdens der Kündigung als Berechnungstag im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen.

(2) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten findet Nr. 8 keine Anwendung. Einlösungstag im Sinne der Nr. 2 (3) ist in diesem Fall der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird. Zahltag ist der Zahltag bei Kündigung gemäß Nr. 9a (3).

(3) Der Emittent wird in diesem Fall für alle von der Kündigung betroffenen Optionsscheine den Einlösungsbetrag innerhalb von 5 Bankarbeitstagen am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank nach dem Einlösungstag an die Zentrale Wertpapiersammelbank zur Gutschrift an die bei der Zentralen Wertpapiersammelbank am zweiten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main nach dem Einlösungstag (nachfolgend „Zahltag bei Kündigung“ genannt) registrierten Optionsscheininhaber überweisen.

Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet.

Sollte die Weiterleitung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zahltag möglich sein („Vorlegungsfrist“), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht in Frankfurt am Main für die Optionsscheininhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Optionsscheininhaber gegen den Emittenten.

Nr. 10 Vorlegungsfrist, Verschiebung der Fälligkeit

(1) Die Vorlegungsfrist nach § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB ist auf zehn Jahre reduziert.

(2) Sollte die Citigroup Global Markets Deutschland AG oder die jeweilige Zahlstelle tatsächlich oder rechtlich nicht in der Lage sein, ihre Verbindlichkeiten aus den Optionsscheinen in rechtlich zulässiger Weise in Frankfurt am Main bzw. am Ort der jeweiligen Zahlstelle zu erfüllen, verschiebt sich die Fälligkeit dieser Verbindlichkeiten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem es der Citigroup Global Markets Deutschland AG bzw. der jeweiligen Zahlstelle tatsächlich und rechtlich wieder möglich ist, ihre Verbindlichkeiten in Frankfurt am Main bzw. am Ort der Zahlstelle zu erfüllen. Den Optionsscheininhabern stehen aufgrund einer solchen Verschiebung der Fälligkeit keine Rechte gegen das in Frankfurt am Main oder sonst wo belegene Vermögen der Citigroup Global Markets Deutschland AG bzw. der Zahlstelle zu.

(3) Der Emittent wird den Eintritt und den Wegfall eines in Nr. 10 (2) beschriebenen Ereignisses unverzüglich gemäß Nr. 11 bekannt machen.

Nr. 11 Bekanntmachungen

Sofern die zum jeweiligen Zeitpunkt in den Ländern, in denen die Optionsscheine öffentlich angeboten bzw. börsennotiert werden, einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes vorschreiben, erfolgt die Veröffentlichung in einer oder mehreren Zeitungen, die in den Staaten, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Börsenhandel angestrebt bzw. betrieben wird, gängig sind oder in großer Auflage verlegt werden. Zur Rechtswirksamkeit ist die Veröffentlichung in einer dieser Zeitungen ausreichend. Der Emittent ist berechtigt, Bekanntmachungen statt in den genannten Zeitungen auf seiner Website zu veröffentlichen. Der Emittent wird eine solche Änderung des Veröffentlichungsmediums in einer der genannten Zeitungen bekannt machen.

Nr. 12 Ersetzung des Emittenten

(1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber eine andere Gesellschaft als Emittenten (der "Neue Emittent") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Optionsscheinen an die Stelle des Emittenten zu setzen, sofern

(a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus oder in Verbindung mit den Optionsscheinen übernimmt (die "Übernahme");

(b) die Übernahme keine nachteiligen bonitätsmäßigen, finanziellen, rechtlichen und steuerlichen Folgen für die Optionsscheininhaber hat und dies durch eine von dem Emittenten auf seine Kosten speziell für diesen Fall zu bestellende unabhängige Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), bestätigt wird;

(c) der Emittent oder ein anderes von der Treuhänderin genehmigtes Unternehmen sämtliche Verpflichtungen des Neuen Emittenten aus den Optionsscheinen zugunsten der Optionsscheininhaber garantiert; und

(d) der Neue Emittent alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit der Neue Emittent alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Optionsscheinen erfüllen kann.

(2) Im Falle einer solchen Ersetzung des Emittenten gilt jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Emittent als auf den Neuen Emittenten bezogen.

(3) Die Ersetzung des Emittenten wird gemäß Nr. 11 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt der Neue Emittent in jeder Hinsicht an die Stelle des Emittenten und der Emittent wird von allen mit der Funktion als Emittent zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Optionsscheininhabern aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen befreit.

Nr. 13 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen ist Frankfurt am Main.

(3) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(4) Der Emittent ist berechtigt, in diesen Bedingungen ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Optionsscheininhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Optionsscheininhaber nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Einlösungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß Nr. 11 bekannt gemacht.

(5) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

(6) Der Emittent behält sich vor, die Optionsscheine insgesamt, oder einzelne Serien, auch in den Handel an anderen, auch ausländischen Wertpapierbörsen einzuführen sowie die Optionsscheine im Ausland öffentlich anzubieten und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die für die Einführung der Optionsscheine in den Handel an der jeweiligen Börse bzw. ein öffentliches Angebot erforderlich sind. Der Emittent ist hierbei insbesondere berechtigt, dem Optionsscheininhaber die Einlösung der Optionsscheine auch gegenüber einer ausländischen Zahlstelle zu gestatten, den Auszahlungsbetrag in anderer Währung auszuzahlen sowie die Notierung der Optionsscheine in anderer Währung zu beantragen.

Frankfurt am Main, den 16.03.2011

**Citigroup Global Markets
Deutschland AG**

Einlösungserklärung „Frankfurt“ für Citi Open End Turbo Optionsscheine mit Knock-Out (Muster)

- Vom Optionsscheininhaber ist je WKN eine Einlösungserklärung vollständig auszufüllen -

An: Citigroup Global Markets Deutschland AG
Attn.: Securities
Frankfurter Welle
Reuterweg 16
D-60323 Frankfurt am Main

1. Der Optionsscheininhaber

Name / Firmenbezeichnung

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

Telefon

löst hiermit unwiderruflich gemäß den maßgeblichen Optionsbedingungen folgende Optionsscheine ein:

WKN	ISIN	Anzahl

Die Einlösung soll zum nächsten Berechnungstag erfolgen.

2. Die einzulösenden Optionsscheine wurden auf das Konto-Nr. 7098 der Citigroup Global Markets Deutschland AG bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main oder deren Konto-Nr. 67098 bei Clearstream Banking S.A., Luxemburg übertragen. Mit der Einlösung erlöschen alle mit den Optionsscheinen verbundenen Rechte.
3. Der Optionsscheininhaber weist die Citigroup Global Markets Deutschland AG hiermit unwiderruflich an, den Auszahlungsbetrag auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber (Name / Firmenbezeichnung)

bei Kreditinstitut

Konto-Nr.

BLZ

Swift Code

Wird hier kein Konto oder ein Konto außerhalb der Bundesrepublik Deutschland angegeben, wird dem Optionsscheininhaber auf sein Risiko mit einfacher Post an die in Ziffer 1 angegebene Adresse ein Scheck über den Auszahlungsbetrag übersandt.

4. Der Optionsscheininhaber bescheinigt hiermit, daß der Berechtigte aus den Optionsscheinen bei Erwerb der Optionsscheine, bei Unterzeichnung dieser Erklärung und am Tag des Wirksamwerdens der Einlösungserklärung kein Staatsbürger oder Gebietsansässiger der Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Territorien und Besitzungen), keine nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika begründete oder organisierte Kapital- oder Personengesellschaft oder sonstige Gesellschaft und kein der Besteuerung der Vereinigten Staaten von Amerika unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte unterliegendes Erbschafts- oder Treuhandvermögen ist und dass dieser die Optionsscheine weder zum Zwecke des Weiterverkaufs an United States Personen noch in den Vereinigten Staaten von Amerika erworben hat. Der Optionsscheininhaber bescheinigt weiterhin, dass er die Optionsscheine in Übereinstimmung mit den Verkaufsbeschränkungen der Optionsbedingungen erworben hat. Der Optionsscheininhaber ist mit einer Vorlage dieser Bescheinigung bei allen Behörden und sonstigen staatlichen Stellen (auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland) einverstanden.
5. Der Unterzeichnete ist sich bewußt, dass die Einlösung nicht wirksam wird, wenn die Optionsscheine nicht rechtzeitig an die Citigroup Global Markets Deutschland AG übertragen werden oder so übertragen werden, dass eine eindeutige Zuordnung zur Einlösungserklärung nicht möglich ist. Aus diesem Grunde sind bei der Übertragung der Optionsscheine der Name und die Anschrift gemäß Ziffer 1 dieser Einlösungserklärung sowie die Referenz "Optionsschein Einlösung" vollständig anzugeben.

Ort

Datum

Unterschrift(en) des Optionsscheininhabers

Andere endgültige Angebotsbedingungen, die den Teil "E. Beschreibung der Wertpapiere" des Basisprospekts ergänzen:

Bezugnahmen auf Angaben, die durch die endgültigen Angebotsbedingungen im Basisprospekt Nr. 5 auszufüllen bzw. zu ergänzen sind, sind nachfolgend schriftlich ausgeführt. Die nachfolgenden vervollständigten Angaben ergänzen die endgültigen Angebotsbedingungen zum Basisprospekt Nr. 5.

Ausgabeaufschlag, fiktive Managementgebühren
(Bezugnahme unter 3.1 der Wertpapierbeschreibung):

Nicht anwendbar

Währung der Wertpapieremission

Euro.

Beschluss, der die Grundlage für die Neuemission bildet
(Bezugnahme unter 4.1.8 der Wertpapierbeschreibung):

Gemäß einem Beschluss der bei dem Emittenten für die Neuemission zuständigen Personen vom 16.03.2011.

Angebotsmethode, Anbieter und Emissionstermin der Wertpapiere
(Bezugnahme unter 4.1.9 der Wertpapierbeschreibung):

Angebotsregion:

Alle Optionsscheine, auf die in diesen endgültigen Angebotsbedingungen Bezug genommen wird, werden ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland angeboten.

Angebotsmethode:

In Deutschland werden die Optionsscheine ab dem ersten Tag des Angebots in einem freihändigen, fortlaufenden Angebot bis zum Delisting Tag angeboten. Dabei werden die Angebotspreise vom Emittenten kontinuierlich, d.h. jederzeit, an sich ändernde Marktverhältnisse angepasst.

Eine Kauforder können Sie über Ihre Depotbank entweder außerbörslich direkt mit dem Emittenten oder über eine der Börsen ausführen lassen, an denen die Optionsscheine zum Handel notiert werden. Der Emittent wird sich nach besten Möglichkeiten bemühen, die Zulassung zum Börsenhandel an den unten genannten Börsenplätzen zum frühest möglichen Zeitpunkt sicherzustellen.

Da die Angebotspreise fortlaufend festgelegt werden, sollten Sie sich vor Ordervergabe über den aktuellen Preis über die Kursinformationsmedien des Emittenten informieren. Bei einer unlimitierten Order gibt Ihnen dieser aktuelle Preis einen Anhaltspunkt für den Preis, zu dem Ihre Order endgültig abgerechnet wird. Abhängig von dem Zeitraum, den die Ausführung Ihrer Order dauert, kann der Preis zwischen Ihrer Ordervergabe und Abrechnung daher sowohl nach oben wie nach unten schwanken. Ziehen Sie daher die Vergabe einer limitierten Börsenorder in Betracht, bei der festgelegt wird, wie viel Sie maximal für einen einzelnen Optionsschein der betreffenden Gattung zahlen möchten.

Limite werden von dem elektronischen Handelssystem des Emittenten nicht unterstützt. Andererseits ermöglicht dieses Handelssystem einen Abschluss zu dem vom System angezeigten Verkaufspreis, sofern der Abschluss innerhalb weniger Sekunden nach Kursanfrage bestätigt wird. Informieren Sie sich daher bei Ihrer Depotbank, ob diese an das elektronische Handelssystem des Emittenten angeschlossen ist.

Keine Übernahmegruppe:

Die Wertpapiere werden nicht im Rahmen einer begrenzten Zeichnungsfrist angeboten und von keiner dritten Partei übernommen oder von einer Übernahmegruppe übernommen, sondern freibleibend vom Emittenten bis zur Einstellung des Börsenhandels angeboten.

Anbieter:

Der Anbieter der Wertpapiere ist der Emittent.

Emissionstermin:

Der erste Tag des Angebots ist der 17.03.2011.
Der erste Tag der Valutierung (definiert als der Tag, an dem der Inhaber-Sammeloptionsschein bei dem Wertpapier-Zentralverwahrer hinterlegt wird) ist der 21.03.2011.

**Die Bedingungen (nicht die Optionsbedingungen),
denen das Angebot unterliegt**
(Bezugnahme unter 5.1.1 der Wertpapierbeschreibung):

In Deutschland werden die Optionsscheine vom Emittenten ab dem ersten Tag des Angebots in einem freihändigen, fortlaufenden Angebot bis zum Delisting Tag angeboten. Dabei werden die Angebotspreise vom Emittenten kontinuierlich, d.h. jederzeit, an sich ändernde Marktverhältnisse angepasst. Die Wertpapiere werden nicht im Rahmen einer begrenzten Zeichnungsfrist angeboten und von keiner dritten Partei übernommen oder von einer Übernahmegruppe übernommen, sondern freibleibend vom Emittenten bis zur Einstellung des Börsenhandels angeboten. Der Emittent behält sich jedoch vor, eine Kauforder teilweise oder ganz zu bedienen. Im Falle der Ausführung einer Order über eine Börse gegenüber der der Emittent eine freiwillige Verpflichtung zur Stellung von An- und Verkaufspreisen übernommen hat, kann der Emittent gegenüber der betreffenden Börse zur Stellung von bestimmten Minimalvolumina in Geld oder Stücken bzw. maximalen Spreads zwischen An- und Verkaufspreisen verpflichtet sein. Siehe auch Gliederungspunkt „Institute, die eine market making Verpflichtung übernommen haben; Beschreibung der market making Verpflichtung (Bezugnahme unter 6.3 der Wertpapierbeschreibung)“.

Die Gesamtsumme des Angebots
(Bezugnahme unter 5.1.2 der Wertpapierbeschreibung):

Die Optionsscheine werden bis zu einer Gesamtsumme angeboten, die in Tabelle 1 der betreffenden Optionsbedingungen ("Anzahl") angegeben ist, zuzüglich einer eventuellen Erhöhung der Anzahl der Wertpapiere. Anleger können jederzeit bis zu dem Tag des Delisting jede Anzahl der Wertpapiere bis zu der Gesamtanzahl der emittierten Wertpapiere erwerben, vorbehaltlich eines zwischenzeitlichen Ausverkaufs der betreffenden Wertpapiere. Der Emittent behält sich vor, einen Kaufauftrag eines Anlegers zum Erwerb der Wertpapiere ganz oder teilweise auszuführen. Der Emittent behält sich ferner das Recht vor, die Anzahl der Wertpapiere jederzeit zu erhöhen.

Die Angebotsfrist und das Zeichnungsverfahren
(Bezugnahme unter 5.1.3 der Wertpapierbeschreibung):

Siehe Ziffer 4.1.9.

Beschreibung von Indizes, die nicht vom Emittenten verfasst sind
(Bezugnahme unter 4.2.2. c) der Wertpapierbeschreibung):

Sämtliche Informationen, insbesondere betreffend das Konzept, die Art, die Berechnungsmethode, die Gewichtung der einzelnen Aktien, die Regeln über den ordentlichen oder außerordentlichen Austausch von einzelnen Aktien im Index werden für die den in diesem Dokument beschriebenen Wertpapieren zugrunde liegenden Indizes auf den folgenden Internetseiten beschrieben. Diese Internetseiten machen auch aktuelle Angaben über die jeweilige aktuelle Gewichtung der in einem Index enthaltenen Aktien.

DAX [®] , DivDAX [®] , TecDAX [®] , X-DAX [®]	http://www.exchange.de
EURO STOXX 50 [®]	http://www.stoxx.com
Nasdaq-100 [®]	http://www.nasdaq.com
Dow Jones Industrial Average SM	http://www.dowjones.com
Nikkei 225 [®]	http://www.nni.nikkei.co.jp
S & P 500 [®]	http://www.standardandpoors.com
Hang Seng Index, Hang Seng China Enterprises Index	http://www.hsi.com.hk

Aktuelle Zusammensetzung der Indizes, die nicht vom Emittenten verfasst sind
(Bezugnahme unter 4.2.2. e) der Wertpapierbeschreibung):

Informationen über die jeweils aktuelle Zusammensetzung des jeweiligen Index sind auf der oben unter "Beschreibung von Indizes, die nicht vom Emittenten verfasst sind" angegebenen Internetseite erhältlich.

Beschreibung der Indizes und Körbe, die vom Emittenten verfasst sind
(Bezugnahme unter 4.2.2 d) der Wertpapierbeschreibung):

Nicht anwendbar.

Informationen über die vergangene und weitere Wertentwicklung des Basiswertes und seiner Volatilität

(Bezugnahme unter 4.2.2 b) der Wertpapierbeschreibung):

Charts, die aktuelle Informationen zur historischen Kursentwicklung und Volatilität des Basiswertes, auf den sich die Optionsscheine beziehen, wiedergeben, sind auf der Internetseite des Emittenten erhältlich:

<http://www.citifirst.com>

Die Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung;

(Bezugnahme unter 5.1.4 der Wertpapierbeschreibung):

Vorbehaltlich der Gesamtsumme der Wertpapiere einer Wertpapierkennnummer, wird jeder Optionsschein ohne Beschränkung durch eine Höchstanzahl oder einen Höchstbetrag des Wertes einer entsprechenden Order angeboten. Die minimale Ordermenge entspricht einem Optionsschein. Grundsätzlich kann jegliche Anzahl von Optionsscheinen einer Klasse geordert bzw. gezeichnet, bedient und abgerechnet werden.

Die Methode und Fristen für die Bezahlung der Wertpapiere und ihre Lieferung

(Bezugnahme unter 5.1.5 der Wertpapierbeschreibung):

Der Emittent behält sich das Recht vor, unmittelbar bei ihm eingereichte Order bzw. Zeichnungen hinsichtlich der betreffenden Anzahl einer Wertpapierkategorie ganz oder teilweise außerbörslich (in Ländern, in denen dies gesetzlich zulässig ist) auszuführen.

Von Anlegern an einer in diesem Dokument angegebenen Wertpapierbörse platzierte Order bzw. Zeichnungen müssen von dem Emittenten lediglich bis zu einer bestimmten Höchstanzahl der Wertpapiere ausgeführt werden, zu deren Ausführung der Emittent sich in Erfüllung seiner market maker Verpflichtungen gegenüber der betreffenden Wertpapierbörse verpflichtet hat. Für Einzelheiten siehe weiter unten "Institute, die eine market making Verpflichtung übernommen haben; Beschreibung der market making Verpflichtung" (Bezugnahme unter 6.3 der Wertpapierbeschreibung).

Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt in der Bundesrepublik Deutschland üblicherweise innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen, erstmalig aber am ersten Tag der Valutierung.

Der erste Tag der Valutierung der angebotenen Optionsscheine ist der: 21.03.2011

Art, Weise, Termin der Offenlegung der Ergebnisse des Angebots

(Bezugnahme unter 5.1.6 der Wertpapierbeschreibung):

Da die Wertpapiere nicht von einem oder einer Gruppe von Unternehmen übernommen werden, sondern von dem Emittenten freihändig und fortlaufend bis zum Laufzeitende der Wertpapiere angeboten werden, wird der Emittent die zu einem gegebenen Zeitpunkt ausstehende Anzahl der Wertpapiere nicht veröffentlichen.

Aktuelle Informationen hinsichtlich der vom Emittenten zu einem gegebenen Zeitpunkt gestellten An- und Verkaufspreise werden weiter unten unter "Methode der Preisfestsetzung, Verfahren der Preisveröffentlichung, Kosten und Steuern beim Erwerb" (Bezugnahme unter 5.3 der Wertpapierbeschreibung) dargestellt.

Potentielle Investorengruppen, Angebot in mehreren Ländern, Vorbehalt von Tranchen für einzelne Länder

(Bezugnahme unter 5.2.1 der Wertpapierbeschreibung):

Die Wertpapiere werden allen Investorengruppen zum Kauf angeboten.

Die in diesen endgültigen Angebotsbedingungen in Bezug genommenen Wertpapiere werden ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland angeboten.

Mitteilung der Zuteilung an Zeichner und, ob Handelsaufnahme vor dieser Mitteilung möglich ist

(Bezugnahme unter 5.2.2 der Wertpapierbeschreibung):

Da die Wertpapiere fortlaufend angeboten werden, wird der Emittent jeweils entscheiden, ob er die Gesamtanzahl einer bestimmten außerbörslichen Kauforder (in Ländern, in denen dies gesetzlich zulässig ist) ausführen möchte. Der Emittent ist berechtigt, eine solche außerbörsliche Kauforder (in Ländern, in denen dies gesetzlich zulässig ist) ganz oder nur teilweise auszuführen. Die Person, die eine solche Kauforder aufgegeben hat, wird durch die Ausführung der Abrechnung über das ausgeführte Volumen seiner Kauforder in Kenntnis gesetzt werden.

Der außerbörsliche Handel in Optionsscheinen (in Ländern, in denen dies gesetzlich zulässig ist) beginnt am Tag des ersten Angebots. Aufgrund der fortlaufenden Preisfestsetzung wird der außerbörsliche Handel (in Ländern, in denen dies gesetzlich zulässig ist) in den Optionsscheinen zu dem Zeitpunkt bereits begonnen haben, an dem Ihre Order aufgegeben wurde.

Der Emittent beabsichtigt einen Zulassungsantrag hinsichtlich der Optionsscheine zum Handel an den unten angeführten Wertpapierbörsen so früh wie möglich zu stellen. Der Handel in den Optionsscheinen an solchen Wertpapierbörsen wird voraussichtlich frühestens am Tag des ersten Angebots oder eventuell ein paar Tage nach dem Tag des ersten Angebots beginnen.

Kriterien bzw. Bedingungen für die Festlegung des Angebotspreises und des Emissionsvolumens

(Bezugnahme unter 5.5 der Wertpapierbeschreibung):

Kriterien bzw. Bedingungen für die Festlegung des Angebotspreises:

In Deutschland werden die Optionsscheine ab dem ersten Tag des Angebots in einem freihändigen, fortlaufenden Angebot bis zum letzten Tag der Laufzeit angeboten. Dabei werden die Angebotspreise vom Emittenten kontinuierlich, d.h. jederzeit, an sich ändernde Marktverhältnisse angepasst. Zur Methode der Preisfestsetzung siehe auch „5.3 Methode der Preisfestsetzung, Verfahren der Preisveröffentlichung, Kosten und Steuern beim Erwerb“ in der Wertpapierbeschreibung des Basisprospektes bzw. dieser endgültigen Angebotsbedingungen. Optionsscheine können außerbörslich direkt beim Emittenten gekauft werden. Eine weitere Möglichkeit besteht in der Aufgabe einer Kauforder über eine der Börsen, an denen die Wertpapiere notiert werden (sofern bereits vorhanden).

Emissionsvolumen:

Die Optionsscheine werden jeweils in der in Tabelle 1 der individuellen Ausstattungsmerkmale dieser endgültigen Angebotsbedingungen genannten Anzahl angeboten. Die Mindestordergröße beträgt jeweils ein Optionsschein. Eine maximale Obergrenze besteht für eine Kauforder vorbehaltlich des Gesamtvolumens der Emission grundsätzlich nicht; der Emittent behält sich vor, im Rahmen seiner Kursstellung außerbörsliche Kauforders mit einer geringeren als der geordneten Anzahl zu bedienen. Bei Kauforders über die Börse behält sich der Emittent die indirekte bzw. direkte Bedienung bis zur „Minimalgröße“ vor; vgl. auch „Beschreibung der market making Verpflichtung“ weiter unten.

Methode der Preisfestsetzung, Verfahren der Preisveröffentlichung, Kosten und Steuern beim Erwerb

(Bezugnahme unter 5.3 der Wertpapierbeschreibung):

Methode der Preisfestsetzung:

Grundsätzlich wird die Preisfestsetzung während der Laufzeit der Optionsscheine vom Emittenten vorgenommen. Der Emittent nutzt zur Preisermittlung Modelle, die verschiedene Einflussfaktoren berücksichtigen, die in dem zu diesen endgültigen Angebotsbedingungen gehörigen Basisprospekt im Teil „E. Wertpapierbeschreibung“ unter „2. Risikofaktoren“ und „4.1.2 Einfluss des Basiswerts auf die Wertpapiere“ erläutert werden.

Anfängliche Angebotspreise:

Die Optionsscheine werden vom Emittenten freibleibend ab dem 17.03.2011 angeboten. Auf der Grundlage der Referenzkurse der Basiswerte betragen die anfänglichen Verkaufspreise am ersten Angebotstag:

ISIN	Basiswert	Referenzkurs des Basiswertes		Anfänglicher Ausgabepreis		Wechselkurs (EUR/xxx)
DE000CG0VX38	DAX/X-DAX	EUR	6.650.00	EUR	0.35	1.00
DE000CG0VX46	DAX/X-DAX	EUR	6.650.00	EUR	0.10	1.00
DE000CG0VX53	DAX/X-DAX	EUR	6.650.00	EUR	0.10	1.00
DE000CG0VX61	DAX/X-DAX	EUR	6.650.00	EUR	0.10	1.00
DE000CG0VX79	DAX/X-DAX	EUR	6.650.00	EUR	0.10	1.00
DE000CG0VX87	DAX/X-DAX	EUR	6.650.00	EUR	0.10	1.00
DE000CG0VX95	DAX/X-DAX	EUR	6.650.00	EUR	0.10	1.00
DE000CG0WX03	DAX/X-DAX	EUR	6.650.00	EUR	0.10	1.00
DE000CG0WX11	DAX/X-DAX	EUR	6.650.00	EUR	0.10	1.00
DE000CG0WX29	DAX/X-DAX	EUR	6.650.00	EUR	0.10	1.00
DE000CG0WX37	DAX/X-DAX	EUR	6.650.00	EUR	0.10	1.00
DE000CG0WX45	DAX/X-DAX	EUR	6.650.00	EUR	0.35	1.00
DE000CG0WX52	DAX/X-DAX	EUR	6.650.00	EUR	0.60	1.00
DE000CG0WX60	DAX/X-DAX	EUR	6.650.00	EUR	0.85	1.00
DE000CG0WX78	DAX/X-DAX	EUR	6.650.00	EUR	1.10	1.00
DE000CG1B866	EURO STOXX 50	EUR	2.780.02	EUR	1.65	1.00
DE000CG1B874	EURO STOXX 50	EUR	2.780.02	EUR	0.40	1.00
DE000CG1B882	EURO STOXX 50	EUR	2.780.02	EUR	0.15	1.00
DE000CG1B890	EURO STOXX 50	EUR	2.780.02	EUR	0.30	1.00
DE000CG1B908	EURO STOXX 50	EUR	2.780.02	EUR	0.55	1.00
DE000CG1B916	EURO STOXX 50	EUR	2.780.02	EUR	0.80	1.00
DE000CG1B924	EURO STOXX 50	EUR	2.780.02	EUR	1.05	1.00
DE000CG1B932	EURO STOXX 50	EUR	2.780.02	EUR	1.30	1.00
DE000CG1B940	EURO STOXX 50	EUR	2.780.02	EUR	1.55	1.00
DE000CG1B957	EURO STOXX 50	EUR	2.780.02	EUR	1.80	1.00
DE000CG1B965	MDAX	EUR	9.734.66	EUR	0.48	1.00
DE000CG1B973	MDAX	EUR	9.734.66	EUR	0.43	1.00
DE000CG1B981	MDAX	EUR	9.734.66	EUR	0.38	1.00
DE000CG1B999	MDAX	EUR	9.734.66	EUR	0.33	1.00
DE000CG1BA04	MDAX	EUR	9.734.66	EUR	0.28	1.00
DE000CG1BA12	MDAX	EUR	9.734.66	EUR	0.23	1.00
DE000CG1BA20	MDAX	EUR	9.734.66	EUR	0.18	1.00
DE000CG1BA38	MDAX	EUR	9.734.66	EUR	0.13	1.00
DE000CG1BA46	MDAX	EUR	9.734.66	EUR	0.12	1.00
DE000CG1BA53	MDAX	EUR	9.734.66	EUR	0.17	1.00
DE000CG1BA61	MDAX	EUR	9.734.66	EUR	0.22	1.00
DE000CG1BA79	MDAX	EUR	9.734.66	EUR	0.27	1.00
DE000CG1BA87	MDAX	EUR	9.734.66	EUR	0.32	1.00
DE000CG1BA95	MDAX	EUR	9.734.66	EUR	0.37	1.00
DE000CG1BB03	MDAX	EUR	9.734.66	EUR	0.47	1.00
DE000CG1BB11	MDAX	EUR	9.734.66	EUR	0.57	1.00
DE000CG1BB29	MDAX	EUR	9.734.66	EUR	0.67	1.00
DE000CG1BB37	TecDAX	EUR	875.08	EUR	0.35	1.00
DE000CG1BB45	TecDAX	EUR	875.08	EUR	0.25	1.00
DE000CG1BB52	TecDAX	EUR	875.08	EUR	0.15	1.00
DE000CG1BB60	TecDAX	EUR	875.08	EUR	0.15	1.00
DE000CG1BB78	TecDAX	EUR	875.08	EUR	0.25	1.00
DE000CG1BB86	TecDAX	EUR	875.08	EUR	0.35	1.00
DE000CG1BB94	Nikkei 225	JPY	9.093.72	EUR	1.96	112.50
DE000CG1BC02	Nikkei 225	JPY	9.093.72	EUR	1.07	112.50
DE000CG1BC10	Nikkei 225	JPY	9.093.72	EUR	0.89	112.50
DE000CG1BC28	Nikkei 225	JPY	9.093.72	EUR	0.81	112.50
DE000CG1BC36	Nikkei 225	JPY	9.093.72	EUR	0.72	112.50
DE000CG1BC44	Nikkei 225	JPY	9.093.72	EUR	0.63	112.50
DE000CG1BC51	Nikkei 225	JPY	9.093.72	EUR	0.54	112.50
DE000CG1BC69	Nikkei 225	JPY	9.093.72	EUR	0.46	112.50
DE000CG1BC77	Nikkei 225	JPY	9.093.72	EUR	0.55	112.50
DE000CG1BC85	Nikkei 225	JPY	9.093.72	EUR	0.64	112.50
DE000CG1BC93	Nikkei 225	JPY	9.093.72	EUR	0.73	112.50
DE000CG1BD01	Nikkei 225	JPY	9.093.72	EUR	0.82	112.50
DE000CG1BD19	Nikkei 225	JPY	9.093.72	EUR	0.91	112.50
DE000CG1BD27	Nikkei 225	JPY	9.093.72	EUR	0.99	112.50
DE000CG1BD35	Nikkei 225	JPY	9.093.72	EUR	1.08	112.50
DE000CG1BD43	Nikkei 225	JPY	9.093.72	EUR	1.17	112.50

DE000CG1BD50	Nikkei 225	JPY	9.093.72	EUR	1.26	112.50
DE000CG1BD68	Nikkei 225	JPY	9.093.72	EUR	1.35	112.50
DE000CG1BD76	Nikkei 225	JPY	9.093.72	EUR	1.44	112.50
DE000CG908A5	DAX	EUR	6.650.00	EUR	0.35	1.00
DE000CG908B3	DAX	EUR	6.650.00	EUR	0.10	1.00
DE000CG908C1	DAX	EUR	6.650.00	EUR	0.10	1.00
DE000CG908D9	DAX	EUR	6.650.00	EUR	0.10	1.00
DE000CG908E7	DAX	EUR	6.650.00	EUR	0.10	1.00
DE000CG908F4	DAX	EUR	6.650.00	EUR	0.10	1.00
DE000CG908G2	DAX	EUR	6.650.00	EUR	0.10	1.00
DE000CG908H0	DAX	EUR	6.650.00	EUR	0.10	1.00
DE000CG908J6	DAX	EUR	6.650.00	EUR	0.10	1.00
DE000CG908K4	DAX	EUR	6.650.00	EUR	0.10	1.00
DE000CG908L2	DAX	EUR	6.650.00	EUR	0.10	1.00
DE000CG908M0	DAX	EUR	6.650.00	EUR	0.35	1.00
DE000CG908N8	DAX	EUR	6.650.00	EUR	0.60	1.00
DE000CG908P3	DAX	EUR	6.650.00	EUR	0.85	1.00
DE000CG908Q1	DAX	EUR	6.650.00	EUR	1.10	1.00

Verfahren der Preisveröffentlichung:

Die fortlaufend vom Emittenten gestellten An- bzw. Verkaufskurse werden durch die folgenden Kursinformationsmedien in Deutschland mit einer zeitlichen Verzögerung von wenigen Minuten veröffentlicht:

Internet:
www.citifirst.com

Kosten und Steuern beim Erwerb:

Vom Emittenten werden den Optionsscheininhabern weder beim außerbörslichen (in Ländern, in denen dies gesetzlich zulässig ist) noch beim Erwerb der Optionsscheine über eine Börse irgendwelche Kosten oder Steuern abgezogen. Davon sind die Gebühren und Kosten zu unterscheiden, die dem Optionsscheinerwerber von seiner Bank für die Ausführung der Wertpapierorder in Rechnung gestellt werden und auf der Abrechnung des Erwerbsgeschäftes in der Regel neben dem Preis der Optionsscheine getrennt ausgewiesen werden. Letztere Kosten hängen ausschließlich von den individuellen Konditionen der Bank des Optionsscheinerwerbers ab. Bei einem Kauf über eine Börse kommen zusätzlich weitere Gebühren und Spesen hinzu. Darüber hinaus werden den Optionsscheininhabern in der Regel von ihrer Bank jeweils individuelle Gebühren für die Depotführung in Rechnung gestellt. Unbeschadet vom vorgenannten können Gewinne aus Optionsscheinen einer Gewinnbesteuerung bzw. das Vermögen aus den Optionsscheinen der Vermögensbesteuerung unterliegen.

**Name und Anschrift des Koordinators des Angebots
und der Platziierer in den einzelnen Ländern des Angebots**
(Bezugnahme unter 5.4.1 der Wertpapierbeschreibung):

In Deutschland wird das Angebot der Optionsscheine vom Emittenten koordiniert. Name und Adresse des Emittenten lauten: Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main.

Eine spezielle Übernahme- oder Platzierungsgruppe gibt es nicht. Die Optionsscheine können von interessierten Anlegern jederzeit grundsätzlich über jede Depotbank in Deutschland bzw. jede im Ausland ansässige Bank in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Regelungen bzw. den Optionsbedingungen geordert werden.

**Name und Anschrift der Zahlstellen
und der Wertpapiersammelbanken in jedem Land**
(Bezugnahme unter 5.4.2 der Wertpapierbeschreibung):

Citigroup Global Markets Deutschland AG
Frankfurter Welle
Reuterweg 16
D-60323 Frankfurt am Main

Die Inhaber-Sammeloptionsscheine werden vom Emittenten bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Neue Börsenstrasse 8, 60487 Frankfurt am Main hinterlegt.

Übernahme, Platzierung, Übernahme- bzw. Platzierungsprovisionen
(Bezugnahme unter 5.4.3 der Wertpapierbeschreibung):

Die Optionsscheine werden von Dritten weder übernommen, noch durch eine bestimmte Gruppe nach besten Möglichkeiten platziert. Kauforders werden vielmehr von jeder beliebigen Bank wie bei jedem anderen außerbörslichen oder Börsengeschäft entgegengenommen. Provisionen werden für solche Kauforders vom Emittenten an Depotbanken von Kunden nicht gezahlt.

Abschlussdatum des Übernahmevertrages, sofern vorhanden
(Bezugnahme unter 5.4.4 der Wertpapierbeschreibung):

Ein Übernahmevertrag besteht nicht.

Name und Anschrift der Berechnungsstellen
(Bezugnahme unter 5.4.5 der Wertpapierbeschreibung):

Citigroup Global Markets Deutschland AG
Frankfurter Welle
Reuterweg 16
D-60323 Frankfurt am Main

Zulassung der Wertpapiere an einem geregelten Börsenmarkt
(Bezugnahme unter 6.1 der Wertpapierbeschreibung):

Der Emittent wird die Zulassung sämtlicher Serien der Optionsscheine zum regulierten Markt an der Börse Stuttgart sowie die Einbeziehung in die Preisfeststellung des Scoach SmartTrading Segmentes im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse beantragen.

Der frühest mögliche Handelstag im regulierten Markt an der Börse Stuttgart ist der erste Tag der Valutierung.

Der frühest mögliche Handelstag im Scoach SmartTrading Segment des Freiverkehrs an der Frankfurter Wertpapierbörse ist der spätere Tag von entweder dem ersten Tag des Angebots oder dem zweiten Börsentag vor dem ersten Tag der Valutierung.

Geregelte Börsenmärkte oder gleichwertige Märkte, an denen die Wertpapiere bereits zugelassen sind
(Bezugnahme unter 6.2 der Wertpapierbeschreibung):

Gegenwärtig werden die Optionsscheine ausschließlich an den unter 6.1 angeführten Börsen notiert.

Institute, die eine market making Verpflichtung übernommen haben; Beschreibung der market making Verpflichtung
(Bezugnahme unter 6.3 der Wertpapierbeschreibung):

Der Emittent, Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, hat gegenüber den oben genannten Börsen eine freiwillige Verpflichtung zur Stellung von Ankauks- und Verkaufskursen für bestimmte Auftrags- oder Wertpapiervolumina unter zumutbaren Marktbedingungen übernommen. Eine derartige Verpflichtung gilt jedoch lediglich gegenüber der beteiligten Börse. Dritte Personen, wie die Optionsscheininhaber, können daraus keine Verpflichtung des Emittenten Ihnen gegenüber ableiten. Weiterhin gilt die Verpflichtung gegenüber der Börse nicht in Ausnahmesituationen wie technischen Betriebsstörungen im Bereich des Emittenten (z.B. Telefonstörung, technische Störung, Stromausfall) oder besonderen Marktsituationen (z.B. außerordentliche Marktbewegung des Basiswertes, besondere Situationen am Heimatmarkt des Basiswertes oder besondere Vorkommnisse bei der Preisfeststellung in dem als Basiswert berücksichtigten Finanzinstrument) oder besonderen Marktsituationen aufgrund gravierender Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage (z.B. Terroranschläge, Crash-Situationen) oder dem vorübergehenden Ausverkauf der Emission; im letzten Fall muss nur ein Ankaukskurs und es darf kein Verkaufskurs bereitgestellt werden. Siehe auch „D. Risikofaktoren der Wertpapiere“ im Basisprospekt.

Disclaimer der Indexberechner

Für die Erfüllung der rechtlichen Anforderungen an die Richtigkeit und Vollständigkeit eines Wertpapierprospekts für die vom Lizenznehmer emittierten Finanzinstrumente, einschließlich der Erfüllung der Anforderungen gemäß § 7 Wertpapierprospektgesetz i.V.m. der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004, ist der Lizenznehmer, nicht aber auch der Lizenzgeber verantwortlich.

DAX[®], DivDAX[®], MDAX[®], TecDAX[®], X-DAX[®] Indizes:

„DAX[®]“, „DivDAX[®]“, „MDAX[®]“, „TecDAX[®]“, „X-DAX[®]“ sind eingetragene Marken der Deutschen Börse AG. (Lizenzgeber). Der Lizenzgeber übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit der Indizes. Die auf den Indizes basierenden Optionsscheine/Zertifikate werden in keiner Weise vom Lizenzgeber gefördert, herausgegeben, verkauft oder beworben und der Lizenzgeber übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.

EURO STOXX 50[®] Index:

STOXX und ihre Lizenzgeber:

- Tätigen keine Verkäufe und Übertragungen von Optionsscheinen/Zertifikaten und führen keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für Optionsscheine/Zertifikate durch.
- Erteilen keine Anlageempfehlungen für Optionsscheine/Zertifikate oder anderweitige Wertschriften.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung und treffen keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis von Optionsscheinen/Zertifikaten.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung und Vermarktung von Optionsscheinen/Zertifikaten.
- Sind nicht verpflichtet, den Ansprüchen der Optionsscheine/Zertifikate oder des Inhabers der Optionsscheine/Zertifikate bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des EURO STOXX 50[®] Rechnung zu tragen.

STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung in Verbindung mit Optionsscheinen/Zertifikaten. Insbesondere,

- geben STOXX und ihre Lizenzgeber keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnen jegliche Gewährleistung ab hinsichtlich:
 - Der von Optionsscheinen/Zertifikaten, dem Inhaber von Optionsscheinen/Zertifikaten oder jeglicher anderer Person in Verbindung mit der Nutzung des EURO STOXX 50[®] und den im EURO STOXX 50[®] enthaltenen Daten erzielten und nicht erreichte Ergebnisse;
 - Der Richtigkeit oder Vollständigkeit des EURO STOXX 50[®] und der darin enthaltenen Daten;
 - Der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung des EURO STOXX 50[®] und der darin enthaltenen Daten;
- STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung für Fehler, Unterlassungen oder Störungen des EURO STOXX 50[®] oder der darin enthaltenen Daten;
- STOXX oder ihre Lizenzgeber haften unter keinen Umständen für allfällige entgangene Gewinne oder indirekte, besondere oder Folgeschäden oder für strafweise festgesetzten Schadenersatz, auch dann nicht, wenn STOXX oder ihre Lizenzgeber über deren mögliches Eintreten in Kenntnis sind.

Der Lizenzvertrag zwischen der Emittentin und STOXX wird einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten des Inhabers der Optionsscheine/Zertifikate oder irgendeiner Drittperson abgeschlossen.

Dow Jones Industrial AverageSM Index:

Diese Optionsscheine werden von Dow Jones & Co., Inc. („Dow Jones“) weder verbürgt, verkauft noch gefördert. Dow Jones gibt weder ausdrücklich noch konkludent irgendwelche Zusicherungen oder Garantien gegenüber den Inhabern der Optionsscheine oder der Öffentlichkeit hinsichtlich der Angemessenheit einer Anlage in Wertpapieren im allgemeinen oder in den Optionsscheinen/Zertifikaten im besonderen ab. Die einzige Beziehung zwischen Dow Jones und dem Lizenznehmer besteht in der Lizenzgewährung für bestimmte Warenzeichen, Markennamen und Dienstleistungszeichen von Dow Jones und des Dow Jones Industrial AverageSM, der von Dow Jones ohne Beziehung zur Emittentin oder den Optionsscheininhabern festgestellt, zusammengestellt und berechnet wird. Dow Jones ist nicht verpflichtet auf die Belange der Emittentin oder der Optionsscheininhaber bei der Entwicklung, Zusammenstellung und Berechnung des Dow Jones Industrial AverageSM Rücksicht zu nehmen. Dow Jones hat weder bei der Feststellung des Emissionszeitpunktes, der Preise oder der Anzahl der Optionsscheine/Zertifikate oder bei der Festlegung der Berechnungsmethode zur Feststellung des Differenzbetrages mitgewirkt noch haftet Dow Jones hierfür. Dow Jones haftet weder für die Verwaltung, den Vertrieb oder den Handel der Optionsscheine/Zertifikate.

DOW JONES GARANTIERT WEDER DIE RICHTIGKEIT NOCH DIE VOLLSTÄNDIGKEIT DES DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGESM ODER IRGENDWELCHER DARIN ENTHALTENER DATEN UND HAFTET NICHT FÜR IRGENDWELCHE FEHLER, UNTERLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN HIERBEI. DOW JONES GIBT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH IMPLIZIT IRGENDWELCHE ZUSICHERUNGEN IM HINBLICK AUF DIE VON DER EMITTENTIN, DEN OPTIONSSCHEININHABERN ODER IRGENDWEINER ANDEREN PERSON AUS DEM GEBRAUCH DES DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGESM ODER

IRGENDWELCHER DARIN ENTHALTENER DATEN ZU ERZIELENDEN ERGEBNISSE. DOW JONES GIBT KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER IMPLIZITEN ZUSICHERUNGEN AB UND SCHLIEßT AUSDRÜCKLICH DIE HAFTUNG FÜR DIE HANDELBARKEIT, DIE EIGNUNG ZUR ERREICHUNG EINES BESTIMMTEN ZIELES IN BEZUG AUF DEN DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGESM ODER IRGENDWELCHER DARIN ENTHALTENEN DATEN AUS. UNGEACHTET DER VORANGEGANGENEN AUSFÜHRUNGEN HAFTET DOW JONES IN KEINEM FALL FÜR ENTGANGENEN GEWINN ODER IRGENDWELCHE SCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN, SELBST WENN SIE AUF DIE MÖGLICHKEIT DEREN ENTSTEHUNG HINGEWIESEN WURDE. DIE ZWISCHEN DOW JONES UND DER EMITTENTIN GESCHLOSSENEN VEREINBARUNGEN ENTHALTEN KEINE REGELUNGEN AUF DIE SICH DRITTE BERUFEN KÖNNTEN.

Hang Seng Index / Hang Seng China Enterprises Index:

The Hang Seng Index and the Hang Seng China Enterprises Index ("Index (es)") are published and compiled by Hang Seng Indexes Company Limited pursuant to a licence from Hang Seng Data Services Limited. The mark(s) and name(s) Hang Seng Index and Hang Seng China Enterprises Index are proprietary to Hang Seng Data Services Limited. Hang Seng Indexes Company Limited and Hang Seng Data Services Limited have agreed to the use of, and reference to, the Index(es) by Citigroup Global Market Deutschland AG in connection with warrants/certificates (the "Product"), **BUT NEITHER HANG SENG INDEXES COMPANY LIMITED NOR HANG SENG DATA SERVICES LIMITED WARRANTS OR REPRESENTS OR GUARANTEES TO ANY BROKER OR HOLDER OF THE PRODUCT OR ANY OTHER PERSON (i) THE ACCURACY OR COMPLETENESS OF ANY OF THE INDEX(ES) AND ITS COMPUTATION OR ANY INFORMATION RELATED THERETO; OR (ii) THE FITNESS OR SUITABILITY FOR ANY PURPOSE OF ANY OF THE INDEX(ES) OR ANY COMPONENT OR DATA COMPRISED IN IT; OR (iii) THE RESULTS WHICH MAY BE OBTAINED BY ANY PERSON FROM THE USE OF ANY OF THE INDEX(ES) OR ANY COMPONENT OR DATA COMPRISED IN IT FOR ANY PURPOSE, AND NO WARRANTY OR REPRESENTATION OR GUARANTEE OF ANY KIND WHATSOEVER RELATING TO ANY OF THE INDEX(ES) IS GIVEN OR MAY BE IMPLIED.** The process and basis of computation and compilation of any of the Index(es) and any of the related formula or formulae, constituent stocks and factors may at any time be changed or altered by Hang Seng Indexes Company Limited without notice. **TO THE EXTENT PERMITTED BY APPLICABLE LAW, NO RESPONSIBILITY OR LIABILITY IS ACCEPTED BY HANG SENG INDEXES COMPANY LIMITED OR HANG SENG DATA SERVICES LIMITED (i) IN RESPECT OF THE USE OF AND/OR REFERENCE TO ANY OF THE INDEX(ES) BY CITIGROUP GLOBAL MARKETS DEUTSCHLAND AG IN CONNECTION WITH THE PRODUCT; OR (ii) FOR ANY INACCURACIES, OMISSIONS, MISTAKES OR ERRORS OF HANG SENG INDEXES COMPANY LIMITED IN THE COMPUTATION OF ANY OF THE INDEX(ES); OR (iii) FOR ANY INACCURACIES, OMISSIONS, MISTAKES, ERRORS OR INCOMPLETENESS OF ANY INFORMATION USED IN CONNECTION WITH THE COMPUTATION OF ANY OF THE INDEX(ES) WHICH IS SUPPLIED BY ANY OTHER PERSON; OR (iv) FOR ANY ECONOMIC OR OTHER LOSS WHICH MAY BE DIRECTLY OR INDIRECTLY SUSTAINED BY ANY BROKER OR HOLDER OF THE PRODUCT OR ANY OTHER PERSON DEALING WITH THE PRODUCT AS A RESULT OF ANY OF THE AFORESAID, AND NO CLAIMS, ACTIONS OR LEGAL PROCEEDINGS MAY BE BROUGHT AGAINST HANG SENG INDEXES COMPANY LIMITED AND/OR HANG SENG DATA SERVICES LIMITED** in connection with the Product in any manner whatsoever by any broker, holder or other person dealing with the Product. Any broker, holder or other person dealing with the Product does so therefore in full knowledge of this disclaimer and can place no reliance whatsoever on Hang Seng Indexes Company Limited and Hang Seng Data Services Limited. For the avoidance of doubt, this disclaimer does not create any contractual or quasi-contractual relationship between any broker, holder or other person and Hang Seng Indexes Company Limited and/or Hang Seng Data Services Limited and must not be construed to have created such relationship.

NASDAQ-100[®] Index:

Diese Optionsscheine/Zertifikate werden weder von The Nasdaq Stock Market Inc. noch von deren Tochtergesellschaften (nachstehend zusammen die "Gesellschaften" genannt) garantiert, entwickelt, verkauft oder gefördert. Die Gesellschaften haben nicht geprüft, ob die Angaben in diesem Verkaufsprospekt zulässig, geeignet, richtig oder angemessen sind. Die Gesellschaften haften nicht für und raten nicht zu einer Anlage in Wertpapieren allgemein oder in diese Optionsscheine/Zertifikate im besonderen und sichern nicht zu und haften nicht dafür, daß der Nasdaq Index die allgemeine Entwicklung des Aktienmarktes widerspiegelt. Die Beziehung der Gesellschaften zum Emittenten beschränkt sich auf die Lizenzgewährung für bestimmte Waren- und Dienstleistungszeichen sowie geschäftlichen Bezeichnungen der Gesellschaften und die Nutzung des Nasdaq Index; dieser wird von Nasdaq berechnet, ohne auf den Emittenten oder die Optionsscheine/Zertifikate Rücksicht zu nehmen. Nasdaq ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse des Emittenten oder der Optionsscheininhaber bei der Feststellung, der Zusammensetzung oder der Berechnung des Nasdaq Indexes zu berücksichtigen. Die Gesellschaften haften nicht für und waren nicht beteiligt an der Festlegung des Emissionszeitpunktes, der Preise, der Anzahl der Optionsscheine/Zertifikate und der Formel zur Berechnung des Differenzbetrages. Die Gesellschaften haften nicht für den Vertrieb oder den Handel der Optionsscheine/Zertifikate.

Die Gesellschaften haften weder für die Richtigkeit des Nasdaq Index oder der darin enthaltenen Werte noch dafür, daß diese fortlaufend zur Verfügung gestellt werden. Die Gesellschaften haften nicht dafür, daß aus der Nutzung des Nasdaq Index oder der in ihm enthaltenen Werte irgendwelche Ergebnisse erzielt werden können. Die Gesellschaften haften nicht für die Tauglichkeit oder Geeignetheit des Nasdaq Index oder der darin enthaltenen Werte zu irgendeinem bestimmten Zweck. Die Gesellschaften haften insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder irgendwelche sonstigen direkten oder indirekten Schäden, die sich aus der Nutzung des Nasdaq Index möglicherweise ergeben.

Nikkei 225® Index:

Der Index ist geistiges Eigentum der Nikkei Inc. („der Sponsor“). "Nikkei Stock Average®", "Nikkei Average®" und "Nikkei 225®" sind Dienstleistungsmarken des Sponsors. Der Sponsor behält sich alle Rechte, einschließlich des Urheberrechts, in Bezug auf den Index vor.

Der Sponsor gibt keinerlei Zusicherung hinsichtlich einer Modifizierung oder Änderung des Berechnungsverfahrens für den Index und ist in keiner Weise verpflichtet, die Berechnung und Verbreitung des Index fortzusetzen. Die Optionsscheine/Zertifikate werden von dem Sponsor oder der Lizenzgeberin (wie nachstehend definiert) weder gesponsert, unterstützt, verkauft noch beworben. Aus den in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben darf nicht darauf geschlossen werden, dass der Sponsor oder die Lizenzgeberin gegenüber der Emittentin, den Anleihegläubigern oder sonstigen Angehörigen der Öffentlichkeit irgendwelche ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen oder Gewährleistungen abgibt hinsichtlich der Eignung einer Anlage in Wertpapiere im Allgemeinen oder in die Optionsscheine/Zertifikate im Besonderen oder der Fähigkeit des Index zur Nachbildung der allgemeinen Entwicklung an den Aktienmärkten. Der Sponsor ist nicht verpflichtet, die Belange der Emittentin oder der Anleihegläubiger bei der Ermittlung, Zusammenstellung oder Berechnung des Index zu berücksichtigen. Der Sponsor und die Lizenzgeberin übernehmen keinerlei Verantwortung für die Festlegung der zeitlichen Abstimmung, der Abgabepreise oder Mengen der Optionsscheine/Zertifikate oder die Bestimmung oder Berechnung der Gleichung, mit der hinsichtlich der Optionsscheine/Zertifikate zahlbare Beträge festgesetzt werden, oder die Feststellung des Eintritts bestimmter Ereignisse nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Dokuments und war auch nicht daran beteiligt. Der Sponsor und die Lizenzgeberin haben keinerlei Verpflichtungen und haften nicht im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder dem Handel der Optionsscheine/Zertifikate.

Im Zusammenhang mit der Begebung der Optionsscheine/Zertifikate haben die Nikkei Digital Media, Inc. (die "**Lizenzgeberin**") und die Emittentin einen Lizenzvertrag abgeschlossen über die Gewährung einer entgeltlichen Lizenz für bestimmte Marken und Dienstleistungsmarken in Bezug auf Indizes, die sich im Eigentum des Sponsors befinden und von diesem veröffentlicht werden. Die Lizenzgeberin, die vom Sponsor – der Stelle, die den Index veröffentlicht – zur Vergabe von Unterlizenzen für den Index ermächtigt wurde, hat der Nutzung und Nennung des Index im Zusammenhang mit den Optionsscheine/Zertifikate zugestimmt.

Die Emittentin, die Berechnungsstelle und alle sonstigen beauftragten Stellen übernehmen keinerlei Verantwortung für Berechnung, Pflege oder Veröffentlichung des Index oder eines etwaigen Nachfolge-Index. Der Sponsor und die Lizenzgeberin lehnen jegliche Verantwortung für Fehler oder Unterlassungen bei der Berechnung und Verbreitung des Index und für die Art und Weise ab, in der dieser Index zur Ermittlung von fälligen Zahlungen oder einer etwaigen vorzeitigen Rückzahlung hinsichtlich der Optionsscheine/Zertifikate oder des Eintritts bestimmter Ereignisse nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Dokuments verwendet wird.

S & P 500® Index:

Das Produkt bzw. die Produkte wird bzw. werden nicht von Standard & Poor's, einer Division von The McGraw-Hill Companies, Inc. („S&P“), gesponsert, empfohlen oder unterstützt. S&P macht den Eigentümern der Produkte oder sonstigen Personen gegenüber weder ausdrücklich noch konkludent irgendwelche Darstellungen oder Zusicherungen im Hinblick auf die Ratsamkeit der Anlage in Wertpapiere im Allgemeinen oder in das Produkt bzw. die Produkte im Besonderen bzw. im Hinblick auf die Fähigkeit der Indizes von S&P, die allgemeine Performance der Börse verfolgen zu können. S&Ps einzige Beziehung mit dem Lizenznehmer ist die Lizenzierung bestimmter Warenzeichen und Handelsnamen von S&P und der S&P Indizes, die durch S&P ohne Rücksichtnahme auf den Lizenznehmer oder die Produkte bestimmt, zusammengesetzt und berechnet werden.

S&P ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse der Lizenznehmer oder der Eigentümer der Produkte bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung der S&P Indizes zu berücksichtigen. S&P ist weder für die Festlegung des Timing, der Preise oder Anzahl der Produkte verantwortlich, die emittiert wird, noch für die Bestimmung oder Berechnung der Gleichung, auf deren

Grundlage die Produkte in Barmittel umgerechnet werden. S&P übernimmt im Hinblick auf Verwaltung, Marketing oder Handel mit den Produkten keinerlei Verpflichtungen oder Haftung.

S&P GARANTIERT NICHT DIE GENAUIGKEIT UND/ODER DIE VOLLSTÄNDIGKEIT DER S&P INDIZES ODER DER SONSTIGEN, DARIN ENTHALTENEN DATEN UND S&P ÜBERNIMMT KEINERLEI HAFTUNG FÜR DARIN ENTHALTENE FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN. S&P MACHT WEDER AUSDRÜCKLICHE NOCH KONKLUDENTE ZUSICHERUNGEN BEZÜGLICH DER VOM LIZENZNEHMER, EIGENTÜMER DER PRODUKTE ODER VON SONSTIGEN PERSONEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN AUF DER GRUNDLAGE DER VERWENDUNG DER S&P INDIZES ODER SONSTIGER, DARIN ENTHALTENER DATEN ZU ERZIELENDEN MÖGLICHEN ERGEBNISSE. S&P MACHT WEDER AUSDRÜCKLICHE NOCH KONKLUDENTE ZUSICHERUNGEN UND LEHNT AUSDRÜCKLICH ALLE ZUSICHERUNGEN BEZÜGLICH DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER DER VERWENDUNG IM HINBLICK AUF DIE S&P INDIZES ODER SONSTIGER, DARIN ENTHALTENER DATEN AB. OHNE EINSCHRÄNKUNG OBIGER AUSSAGEN ÜBERNIMMT S&P UNTER KEINERLEI UMSTÄNDEN DIE HAFTUNG FÜR KONKRETEN, VERSCHÄRFTEN, UNMITTELBAREN ODER MITTELBAREN SCHADEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN EINE MITTEILUNG ZUR MÖGLICHKEIT DES EINTRITTS SOLCHER SCHÄDEN IM VORAUS ANGEZEIGT WURDE.

Frankfurt am Main, 16.03.2011

Citigroup Global Markets Deutschland AG